

**Verein für
Westfalenterrier e.V.**
gegründet 1972



Prüfungsordnung
Verein für Westfalenterrier e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Die Prüfungsordnung tritt am 26. Mai 2019 durch Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.

Revision 1

06.06.2020 **Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren**

Präambel

Prüfungsfachgruppen für Westfalenterrier und ihr Zweck.

Die Auflistung der folgenden Fachgruppen, sowie deren Benotung in den jeweiligen Leistungsfächer, stellt die Grundlage für eine wesensmäßige, sowie eine anlagebedingte Eignung, in Verbindung mit durch Abrichtung erworbener Brauchbarkeit der Westfalenterrier dar. Weiter werden auch die vielseitigen Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebs, unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes berücksichtigt. Deshalb müssen sich die Zuchteignungsrichter stets ihrer hohen Verantwortung, insbesondere bei der Beurteilung der angewölkten Anlagen der Westfalenterrier stets bewusst sein: Ihr Urteil ist in wesentlichem Maß ausschlaggebend für die Zucht. In den Fachgruppen finden die Anforderungen der einzelnen Jagdarten Berücksichtigung und können so flexibel gewählt werden. Die vorliegende Prüfungsordnung stellt keine Verpflichtung für jeden Hundeführer innerhalb im Verein für Westfalenterrier e.V. dar. Sie dient vielmehr dazu, jedem Hundeführer es selbst zu überlassen in welchem Modul er sein Westfalenterrier führen möchte und wo nicht. Generell sind rein für das Führen der Westfalenterrier keine Prüfungen vorgeschrieben. Diese Prüfungsordnung sieht außerdem auch vor, mehrere Fachgruppen in einer Prüfung zu kombinieren, so sollen z.B. die zuchtrelevanten Module zu einer Zuchteignungsprüfung und die Leistungsfächer zu einer Jagdeignungs- oder Gebrauchsprüfung zusammengefasst werden. Der Hundeführer hat überdies wiederum auch die Möglichkeit, nur in einzelne Fachgruppen oder einzelnen Modulen anzutreten, genauso wie der Veranstalter aus organisatorischen Gründen die Möglichkeit hat, nur einzelne Module anzubieten. Prüfungen, welche innerhalb des Vereins für Westfalenterrier e.V. vor dem 26. Mai 2019 abgehalten und bestanden wurden, haben weiterhin Gültigkeit. Sie müssen jedoch inhaltlich zu den Modulen vergleichbar sein.

1 Inhalt

2	Vorwort.....	6
3	Allgemeines.....	6
3.1	Veranstaltung der Prüfung.....	6
3.2	Art der Prüfung.....	7
3.2.1	Zuchteignungsprüfung.....	7
3.2.2	Jagdeignungsprüfung	8
3.2.3	Gebrauchsprüfung.....	9
3.3	Dokumentation und Bewertung	10
3.3.1	Noten	10
3.3.2	Dokumentation der Ergebnisse auf der Ahnentafel.....	10
3.3.3	Vergabe von Preisen, Siegertitel.....	11
3.3.4	Leistungszeichen	12
3.3.5	Leistungszeichen Natur/im Jagdbetrieb.....	12
3.4	Ausschreibung der Prüfung.....	13
3.5	Zulassung zur Prüfung	13
3.6	Nennungen zur Prüfung.....	15
3.7	Nenngeld für die Prüfung.....	16
3.8	Prüfungsleiter.....	17
3.9	Richtergruppe.....	17
3.10	Prüfungsreviere.....	19
3.11	Ordnungsvorschriften während der Prüfung	19
3.12	Einspruch während der Prüfung.....	20
3.13	Sicherheitsvorschriften während der Prüfung.....	21
4	Fachgruppenprüfungen.....	21

	<u>Seite</u> 4
4.1 Fachgruppe 1 – Eigenschaft Wesen.....	21
4.1.1 Modul 1.1 Schussfestigkeit.....	22
4.1.2 Modul 1.2 Wesen allgemein	23
5 Fachgruppe 2 – Arbeit mit dem Hundeführer (allg. Gehorsam).....	27
5.1 Modul 2.1 Führigkeit	27
5.2 Modul 2.2 Allg. Gehorsam	27
5.3 Modul 2.3 Gehorsam (mit Leine)	27
5.3.1 Verhalten auf dem Stand	27
5.3.2 Leinenführigkeit.....	28
5.3.3 Ablegen (mit Leine)	28
5.4 Modul 2.4 Gehorsam (ohne Leine).....	29
5.4.1 Folgen frei bei Fuß.....	29
5.4.2 Ablegen mit Schuss (ohne Leine)	29
6 Fachgruppe 3 – Spurarbeit	29
6.1 Modul 3.1 Arbeit auf der Hasenspur	29
6.1.1 Nasenleistung	30
6.1.2 Spursicherheit	31
6.1.3 Spurwille.....	32
6.1.4 Spurlaut.....	32
6.2 Modul 3.2 Lautnachweis	33
7 Fachgruppe 4 – Härte/Wildschärfe	34
7.1 Modul 4.1 Arbeit am Raubwild/Bauarbeit.....	34
7.1.1 Sprengen	35
7.1.2 Absuchen	36
7.1.3 Ausdauer.....	37

	<u>Seite</u> 5
7.2 Modul 4.2 Arbeit im Schwarzwildgatter	38
7.3 Modul 4.3 Naturleistungszeichen.....	39
7.4 Fachgruppe 5 – Wasser	41
7.4.1 Modul 5.1 Wasserfreude.....	41
7.5 Modul 5.2. Wasserarbeit	43
7.5.1 Gewässer	43
7.5.2 Verantwortung.....	43
7.5.3 Enten.....	43
7.5.4 Zeitpunkt der Übung oder Prüfung	44
7.5.5 Schussfestigkeit im Wasser.....	44
7.5.6 Verlorensuche im deckungsreichem Gewässer	45
7.5.7 Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer.....	46
7.5.8 Bringen am Wasser	47
7.6 Fachgruppe 6 – Arbeit vor dem Schuss (Stöbern)	47
7.6.1 Allgemeines	47
7.6.2 [A] Stöbern vom Stand geschnallt.....	49
7.6.3 [B] Stöbern vom Führer begleitet.....	50
7.6.4 Anschneideprüfung	50
7.7 Fachgruppe 7 – Arbeit nach dem Schuss.....	51
7.7.1 Modul 7.1 Arbeit auf der Wundfährte	52
7.7.2 Modul 7.2 Apport/Bringen	54
7.7.3 Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau	57
7.7.4 Modul 7.4 Leistungszeichen nach dem Schuss.....	59
7.8 Fachgruppe 8 – Formbewertung	61
7.8.1 Allgemeines	61

7.8.2	Form- und Haarbewertung	62
8	Inkrafttreten und Änderungen der Prüfungsordnung	65

2 Vorwort

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein, anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Zur Erfüllung dieser Forderung ist der „brauchbare Westfalenterrier“ unverzichtbar. Die jagdliche Brauchbarkeit ist durch Prüfungen, beim Verein für Westfalenterrier e.V. in Form von Fachgruppen mit untergliederten Modulen, festzustellen und nachzuweisen. Die Durchführung dieser Prüfungen in der jeweiligen Kategorie (Fachgruppe 4, 5, 6 und 7) führen zur Brauchbarkeit in dem jeweiligen Segment der Fachgruppe bzw. im Jagdbetrieb.

3 Allgemeines

3.1 Veranstaltung der Prüfung

Die Prüfungen in Form der hier genannten Fachgruppen, sowie deren Untergliederungen in Module werden vom Verein für Westfalenterrier e.V. mit Sitz in 49457 Drebber vorbereitet und durchgeführt. Dazu berechtigt ist jeder Zuchteignungsrichter des VWT.

Die Verantwortung für die korrekte Organisation und die Durchführung der Prüfung trägt der jeweilige Prüfungsleiter.

Für alle richtenden Personen, Richteranwälter und dem Prüfungsleiter gilt die Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung in ihrer gültigen Fassung.

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Zuchteignungsrichter, des Jagdleiters (bei Fachgruppe 6 Stöbern) und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Hundeführer und Westfalenterrier nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Zuchteignungsrichter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Westfalenterrier behindern. Die nicht aufgerufenen Westfalenterrier sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Westfalenterrier sind außer

Hörweite des arbeitenden Westfalenterriers zu halten. Die Hundeführer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihrem Westfalenterrier zur Stelle sind.

Hundeführer und sonstige beteiligte Personen nehmen an der Prüfung auf eigene Verantwortung teil, auch unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Verein für Westfalenterrier e.V. sowie den organisierenden Personen.

3.2 Art der Prüfung

Obgleich es jedem Hundeführer freigestellt ist, zu welchen Modulen er zur Prüfung antreten will, kann ein Westfalenterrier grundsätzlich drei Prüfungen bestehen

3.2.1 Zuchteignungsprüfung

Ein Westfalenterrier mit bestandener Zuchteignungsprüfung erfüllt alle zuchtrelevanten Leistungen und kann somit zur Zucht zugelassen werden.

Dafür hat er folgende, in der Tabelle angegebenen Module, zu bestehen:

Zuchteignungsprüfung [ZEP]					
				Preis	
		FWZ	1.	2.	3.
FG Härte	Modul 4.1 Bauarbeit				
	Sprengen	8	28	24	20
	Laut	4	12	8	8
	Absuchen	3	9	6	6
	Ausdauer	4	12	8	8
	<i>oder Modul 4.2 Schwarzwildgatter</i>	8			
	<i>oder Natur LZ NB(/), HN oder S-N(/)</i>	= 30 Punkte	30	30	30
FG Spur	Modul 3.1 Hasenspur				
	Nase	6	18	12	12
	Spurlaut	5	15	10	10
	Spurwille	3	9	6	6
	Spursicherheit	2	9	6	6
FG Wasser	Modul 5.1 Wasserfreude	5	15	10	5
FG Gehorsam	Modul 2.1 Führigkeit	3	12	9	9
FG Wesen	Modul 1.1 Schussfestigkeit Land	1	4	4	3
max. Punkte (mit LZ)		176 (174)			

3.2.2 Jagdeignungsprüfung

Grundlage für die Jagdeignungsprüfung sind mindestens je ein bestandenes Modul der Fachgruppe „Härte“, das bestandene Modul Schussfestigkeit sowie ein Lautnachweis. Mit dem Bestehen der Jagdeignungsprüfung zeigt der Westfalenterrier seine volle jagdliche Brauchbarkeit. Dafür muss er zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen in folgenden Modulen eine preisbewährte Bewertung erhalten

Jagdeignungsprüfung [JEP]					
Fachgruppe	Modul/Fach	FWZ	1.	2.	3.
FG Arbeit vor dem Schuss	Stöbern				
	A) vom Stand	5	20	15	10
	B) begleitet	5	20	15	10
FG Arbeit nach dem Schuss	Modul 7.1 auf der Wundfährte/Schweiß				
	a) Mindeststandards	3	12	9	6
	b) erhöht oder VSWP	5	15	10	10
	<i>oder LZ ":", =20 Punkte</i>		20	20	20
	Modul 7.2 Apport/Bringen				
	Haarwild	3	9	6	6
	<i>oder LZ "Vbr" = 20 Punkte</i>		20	20	20
	Federwild- Freiverlorensuche	2	9	6	6
	<i>oder Federwildschleppe</i>	2	9	6	6
	Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau				
a) an der Leine	1	3	2	1	
b) frei	3	9	6	3	
FG Wasser	Modul 5.2 Wasserarbeit				
	Schussfestigkeit Wasser	1	4	4	3
	Verlorensuche	2	6	4	4
	Stöbern m. Ente		j	j	j
	Bringen der Ente	2	6	3	3
FG Gehorsam	Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam	3	12	9	3
	Modul 2.3 Gehorsam (angeleint)				
	Leinenführigkeit	2	6	4	4
	Standruhe	3	9	6	6
	Ablegen	2	6	4	4
max. Punkte (mit LZ)		132 (145)			

3.2.3 Gebrauchsprüfung

Ein Westfalenterrier, welcher die Gebrauchsprüfung bestanden hat, ist ein vollwertiger Jagdgebrauchshund, welcher allen Belangen gerecht wird. Voraussetzung für die Gebrauchsprüfung sind ein bestandenes Modul der Fachgruppe Härte, das bestandene Modul Schussfestigkeit sowie das Modul Spuarbeit und damit der Spurlautstrich. Um die Gebrauchsprüfung zu bestehen muss der Westfalenterrier folgende Module preisbewährt bestanden haben:

Gebrauchssiegerprüfung						
Fachgruppe	Modul/Fach	FWZ	1.Preis	2. Preis	3. Preis	
FG Arbeit v. d. Schuss	Stöbern					
	a) vom Stand	5	20	15	10	
	b) begleitet	5	20	15	10	
FG Arbeit n. d. Schuss	Modul 7.1 auf der Wundfährte/Schweiß					
	VSWP 20h	Sw I=20, II=15, III=10P	20	15	10	
	<i>oder LZ ":" = 20 Punkte</i>		20	20	20	
	Modul 7.2 Apport/Bringen					
	Haarwild	3	12	9	6	
	<i>oder LZ "Vbr" = 20 Punkte</i>					
	Federwild	2	8	6	4	
Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau (frei)		3	9	6	6	
FG Wasser	Modul 5.2 Wasserarbeit					
	Schussfestigkeit Wasser	1	4	4	4	
	Verlorensuche	2	8	6	4	
	Stöbern mit Ente		j	j	j	
	Bringen der Ente	2	8	6	4	
	Stöbern ohne Ente	3	12	9	6	
FG Gehorsam	Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam		3	12	9	6
	Modul 2.3 Gehorsam (angeleint)					
	Leinenführigkeit	2	8	6	4	
	Standruhe	3	9	6	6	
	Ablegen	2	8	6	4	
	Modul 2.4 Gehorsam (frei)					
	folge frei bei Fuß	3	9	6	6	
	Ablegen mit Schuss	3	9	6	6	
max. Punkte (m. LZ)		168 (176)				

Dabei muss jedes Modul nur einmal bestanden werden. Ein beständenes Modul kann höchstens einmal wiederholt werden. Es zählt dann das bessere Ergebnis. In Fachgruppen mit optionalen Modulen wird nur das Modul mit der höheren Punktzahl für die Bewertung herangezogen.

3.3 Dokumentation und Bewertung

3.3.1 Noten

Zur Bewertung der Leistungen wird das 5er-Notensystem verwendet. Dies bedeutet im Wortlaut:

Note 4 [sehr gut]

Note 3 [gut]

Note 2 [genügend]

Note 1 [mangelhaft]

Note 0 [ungenügend]

Grundsätzlich werden nur ganze Noten vergeben. Aufgrund der der Besonderen züchterischen Bedeutung, können in den Modulen 4.1 „Bauarbeit“ - Fach Sprengen - und Modulen 4.2 „Arbeit im Schwarzwildgatter“ zur differenzierteren Leistungsbeurteilung auch halbe Noten vergeben werden.

Für besonders herausragende Arbeiten Auf der Hasenspur (Modul 3.1, Fach Nase), im Schwarzwildgatter (Modul 4.2) und bei Stöbern (Modul 6) darf auch die Note 4h = hervorragend vergeben werden. Hierbei muss die Leistung sich deutlich von den geforderten Ansprüchen für eine sehr gute/Note 4 Leistung abheben. Die Vergabe ist im Prüfungsbericht schriftlich zu begründen und muss eine Ausnahme darstellen. Die Note 4h ist bei der Berechnung der Punkte der 4 gleichzustellen.

3.3.2 Dokumentation der Ergebnisse auf der Ahnentafel

Jedes geprüfte Modul wird in die Ahnentafel eingetragen. Dabei werden das Datum, der Ort, der Richterobmann mit Unterschrift oder Kürzel sowie die Noten in Reihenfolge der Zensurtabelle eingetragen.

Beispiel:

Modul 5.2 Wasserarbeit Musterdorf, 16.09.19: 4 3 j 3 4 – RO: J. Richter
--

Dies bedeutet, der Westfalenterrier hat bei der Prüfung des Modules Wasser in Musterdorf am 16.09.2019 folgende Noten erhalten.

Schussfestigkeit: 4

Verlorensuche: 3

Stöbern mit Ente: bestanden

Bringen der Ente: 4

Stöbern ohne Ente: nicht geprüft

Im Rahmen der Prüfung des Modules erbrachte Leistungszeichen werden den Noten nachgestellt, z.B. bei der Spuararbeit

Modul 3.1 Spuararbeit

Musterdorf, 20.04.2019: 4 0 3 3 sil

3.3.3 Vergabe von Preisen, Siegertitel

Der erzielte Preis richtet sich nach der schlechtesten Leistung in der Einwertung der o.g. Tabelle. Für ein einzelnes Modul wird kein Preis vergeben. Hat der Westfalenterrier alle Module einer Prüfung, so erhält er den auf Antrag des Führers den Vermerk in der Ahnentafel mit Art, Punkten und Preis der Prüfung, z.B.

ZEP 176P/1. Preis

JEP 104P/2. Preis

GP 134P/3. Preis

Erfüllen mehrere Westfalenterrier anlässlich einer Prüfung die Bedingungen für ein Prüfungspaket, so ergibt sich die Reihung nach folgender Gewichtung:

Erzielter Preis

Punktzahl

Alter

Leistungszeichen

Westfalenterrier, welche die GP im ersten Preis absolvieren, erhalten als Leistungszeichen und Präfix den Titel „WS“ Westfalenterrier-Sieger.

3.3.4 Leistungszeichen

Grundsätzliches

Bei den einzelnen Fachgruppenprüfungen, sowie deren Module, kann der Westfalenterrier Leistungszeichen erhalten. Diese setzen eine gewisse Anforderung an die gezeigte Leistung voraus. Die Anforderungen können aus der u.s. entnommen werden.

Im Jagdbetrieb besteht zusätzlich die Möglichkeit, weitere Leistungszeichen zu erhalten.

	Tittel des Leistungszeichen	Leistungszeichen	min. Note für das Leistungszeichen
Fachgruppe 3	Spurlautjäger	\	ab Note 2
Fachgruppe 4	Unter der Erde geprüft	∩	ab Note 2,5
	Härte am Raubwild (Naturbau)	HNB/	gemäß Leistungsvorgabe
	Naturbau geprüft	NB	gemäß Leistungsvorgabe
	Arbeit/Härte am Schwarzwild (Gatter)	S-G (/)	ab Note 2
	Arbeit/Härte am Schwarzwild (Natur)	S-N (/)	gemäß Leistungsvorgabe
Fachgruppe 7	Auf natürlicher Rotfährte geführt	:	gemäß Leistungsvorgabe
	Totverbeller natürliche Rotfährte	-	gemäß Leistungsvorgabe
	Totverweiser natürliche Rotfährte	I	gemäß Leistungsvorgabe
	Verlorenbringer	Vbr.	gemäß Leistungsvorgabe

3.3.5 Leistungszeichen Natur/im Jagdbetrieb

Neben den Leistungszeichen, welche während den Fachgruppenprüfungen erzielt werden können, besteht auch die Möglichkeit, bei entsprechenden Leistungen einer Vergabe von Leistungszeichen im Jagdbetrieb. Diese müssen während der gesamten

Arbeit von mindestens einem Zuchteignungsrichter und mindestens einer im Hundewesen erfahrenen Person beobachtet werden. Die Leistung muss in einem ausführlichen Bericht, mit Angaben zu den Beobachtern bzw. Richter enthalten. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Leistungszeichens innerhalb von 21 Tagen durch den Zuchteignungsrichter, der die Arbeit bestätigt, an das Zuchtbuchamt und Prüfungsamt zu senden. Nach Auswertung der Arbeit durch die o.g. Ämter wird dem Leistungszeichen zugestimmt, oder abgelehnt. Bei einer Ablehnung muss diese begründet sein. Bei der Bewertung der Leistungszeichen ist die Befangenheitsregel gemäß Richterordnung zu beachten.

3.4 Ausschreibung der Prüfung

Jede Prüfung eines oder mehrerer Module ist mindestens 6 Wochen vorher dem Obmann für das Prüfungswesen anzuzeigen und mindestens 4 Wochen vorher auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen. Weitere Veröffentlichungen, z.B. in der Vereinszeitschrift oder durch ein Anschreiben an die Mitglieder – auch nur einer Region gem. Satzung – ist erwünscht. Ausnahmen gelten für das Modul Formbewertung und sind hier geregelt. Die Kombination von mehreren Fachgruppen und Modulen an einem Prüfungstag wird empfohlen und gewünscht. Die Ausschreibung muss enthalten:

- Veranstalter
- Prüfungsleiter der Prüfung
- Art der Prüfung (Fachgruppen/Module), Anzahl der zugelassenen Westfalenterrier je Fachgruppe/Modul
- Termin und Ort der Prüfung
- Bedingungen zur Zulassung an dieser Prüfung
- Höhe des Nenngeldes
- Nennungsschluss

bei Modul 7.1 Art der Herstellung (getupft/gespritzt), Herkunft des verwendeten Schweißes und Stehzeit der Schweißfährten

3.5 Zulassung zur Prüfung

Zugelassen zu den Fachgruppenprüfungen können:

alle Westfalenterrier aus der vereinseigenen Leistungszucht des Vereins für Westfalenterrier e.V. und alle Westfalenterrier mit gültigen Papieren aus einer Leistungszucht.

das Mindestalter des Westfalenterriers (bindend ist das Datum der Prüfung) beträgt für die Teilnahme an Modul 4.2 Schwarzwildgatter, Modul 5.2 Wasserarbeit, Fachgruppe 6 Stöbern, Modul 7.1 Schweißarbeit und Modul 7.2 Apport/Bringen 12 Monate. Für alle weiteren Fachgruppen gilt kein Mindestalter.

Der Westfalenterrier muss eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip). Ist dieser mit einem Lesegerät nicht erkennbar, kann der Westfalenterrier nur unter Vorbehalt an der Prüfung teilnehmen. In diesem Fall muss der Hundeführer innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung beim Prüfungsobmann oder dem Zuchtwart im Verein für Westfalenterrier e.V. die Identität des zur Prüfung vorgestellten Westfalenterrier z.B. durch eine DNA-Untersuchung nachweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Urkunde und das Prüfungszeugnis bleiben bis zum Nachweis beim Verein für Westfalenterrier e.V. Ebenso wird die Eintragung der Prüfung in der Ahnentafel erst nach erfolgtem Nachweis eingetragen (die für den Verein für Westfalenterrier e.V. entstandenen Kosten müssen vom Hundeführer übernommen werden).

Läufige Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu führen und immer als letzter Westfalenterrier in der jeweiligen Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.

Kranke und krankheitsverdächtige Westfalenterrier sowie säugende Hündinnen und Hündinnen in der zweiten Hälfte der Trächtigkeit sind von der Prüfung ausgeschlossen.

Von der weiteren Prüfung kann ausgeschlossen werden:

- wer bei der Meldung seines Westfalenterriers wissentlich falsche Angaben macht
- wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Westfalenterrier frei herumlaufen lässt
- wer mit seinem Westfalenterrier beim Aufruf nicht anwesend ist

- wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt

Westfalenterrier, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Vereins für Westfalenterrier e.V. schaden und gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen verstoßen. Gleiches gilt bei Beleidigungen von Richtern, Vereinsfunktionären und Teilnehmer.

Die Verwendung von Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig. Das Tragen von Ortungsgeräten (z.B. GPS Tracker, Garmin o.ä.) ist nur bei den Fachgruppen, in welchen der Westfalenterrier geschnallt werden muss erlaubt, oder es wurde ausdrücklich vom Prüfungsleiter bzw. Richterobmann zugelassen (bei mehreren Gruppen ist eine einheitliche Regelung zu treffen). Sie dürfen jedoch keinen Einfluss auf die Notenfindung haben und werden nicht zur Auswertung der Prüfungsleistung herangezogen.

Der Hundeführer muss generell im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Das Führen eines Westfalenterriers ohne Jagdschein kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Zuchtzulassung etc.) zugelassen werden, muss jedoch bei der Anmeldung angegeben werden (*Verweis auf das Dokument „Führen ohne Jagdschein – 2015“ vom JGHV*). Bei Modul 5.2 und Fachgruppe 6 muss je nach Bundesland ein gültiger Nachweis im Schießen auf Federwild (Schrot) bzw. Schießen auf bewegliche Ziele (Großkaliber) vorgezeigt werden. Der Nachweis darf nicht älter sein als 12 Monate.

Der Hundeführer ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Westfalenterriers verantwortlich.

Ein Hundeführer darf auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Westfalenterrier führen.

3.6 Nennungen zur Prüfung

Die Westfalenterrier müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Nennschluss unter Verwendung des entsprechenden Nennformulars schriftlich gemeldet sein. Nur die schriftliche und vom Verein für Westfalenterrier e.V. bestätigte Anmeldung gilt als verbindlich. Bei der Nennung sind neben den Angaben zum Westfalenterrier und Führer sowie bisherigen Prüfungen anzugeben:

- Beim Modul 5 Wasserarbeit:

- mit oder ohne lebende Ente
- mit oder ohne Stöbern
- Beim Modul 6 Stöbern:
 - vom Stand geschnallt [A] oder mit Führerbegleitung [B]
- Beim Modul 7.1 Schweißarbeit:
 - Minimalvorgabe, oder Erweiterung zum Nachweis der Landesbrauchbarkeit
 - zusätzlich Totverweiser oder Totverbeller
- Beim Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau
 - mit oder ohne Leine

Das Nennformular kann auf der Homepage (www.westfalenterrier.de) heruntergeladen werden. Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Vor Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

Ahnentafel oder Herkunftsnachweis des Westfalenterriers

Impfausweis, mit dem Nachweis der gültigen Tollwutschutzimpfung (Impfung muss älter als 6 Wochen zurückliegen)

Nachweis über bereits abgelegte Prüfungen (auch Prüfungen außerhalb des Vereins für Westfalenterrier e.V.)

Übungsbuch Wasserarbeit an der lebenden Ente (nur bei der Modulprüfung 5.2 - Wasserarbeit)

Gültiger Jagdschein und ggf. Schießnachweis

3.7 Nenngeld für die Prüfung

Zur Deckung seiner Aufwendungen wird vom Verein für Westfalenterrier e.V. ein Nenngeld erhoben. Das Nenngeld muss mit der Abgabe der Nennung durch Überweisung auf das angegebene Konto des Vereins für Westfalenterrier e.V. eingezahlt werden; eine Kopie des entsprechenden Bankbelegs ist der Nennung beizufügen, anderenfalls gilt die Nennung als nicht abgegeben. Ungedeckte Kosten trägt der Veranstalter, Überschüsse sind vom Veranstalter zweckgebunden zur

Förderung des Vereinswesens zu verwenden. Nenngeld ist Reugeld und wird nicht erstattet.

3.8 Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung, Durchführung, Einhaltung der Prüfungsordnung und das Berichtswesen verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser ist auch verantwortlich, innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung dem beauftragten für das Prüfungswesen innerhalb im Verein für Westfalenterrier e.V. alle Ergebnisse auf den dafür vorgesehenen Formblättern und dem ausführlichen Prüfungsbericht zu übermitteln. Der Prüfungsleiter vertritt den Verein für Westfalenterrier e.V. und muss während des gesamten Prüfungsverlaufes zu Verfügung stehen. Der Prüfungsleiter muss Mitglied, sowie in der aktuellen Richterliste des Vereins für Westfalenterrier e.V. eingetragener Zuchteignungsrichter sein; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. Er kann gleichzeitig auch als Zuchteignungsrichter, jedoch nicht als Richterobmann tätig sein. Generell kann ein Prüfungsleiter all seine ihm übertragenen Aufgaben an weitere Personen delegieren. Er muss hierbei jedoch sicherstellen, dass die Person, die mit einer Aufgabe beauftragt wird, diese auch mit der erforderlichen Erfahrung ausführen kann (Ausnahme stellt das Berichtswesen/Prüfungsbericht, die kann nur von einem teilgenommenen Richterobmann übernommen werden). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Richterordnung des VWT.

3.9 Richtergruppe

Die Zuchteignungsrichter sind verpflichtet, auf den von ihnen gerichteten Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu richten. Sie werden vom Verein für Westfalenterrier e.V. bestellt.

Jede Richtergruppe besteht aus einem Richterobmann und mindestens zwei Mitrichtern, die in der aktuellen Richterliste des Vereins für Westfalenterrier e.V. eingetragen sein müssen; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen.

Richteranwälter müssen im Vorfeld dem Prüfungsobmann mitgeteilt werden. Er entscheidet über den Einsatz bei der jeweiligen Fachgruppenprüfung. Bei der Prüfung wird ein Richteranwalt ausschließlich vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Im Bedarfsfall können bei allen Fachgruppenprüfungen Zuchteignungsrichter, welche in den erforderlichen Fachgruppen anerkannt sind, als Gastrichter eingesetzt werden. Der Gastrichter darf nicht das Amt des Richterobmannes übernehmen. In einer Gruppe darf höchstens ein Gastrichter eingesetzt werden. Sollte kurzfristig ein Zuchteignungsrichter ausfallen, kann ein zweiter Gastrichter oder ein erfahrener Richteranwalt (in Ausnahmesituationen ein erfahrener Hundeführer) als Notrichter eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Der Name des ausgefallenen Zuchteignungsrichters und eine Begründung sind gesondert im Berichtswesen festzuhalten. Über den Einsatz eines Notrichters entscheidet ausschließlich der Prüfungsleiter, er kann sich mit den weiteren Richtern beraten.

Abweichend von Richtergruppe kann bei der Fachgruppenprüfung 6 als dritter Zuchteignungsrichter auch ein in der Jagdhundeführung (Rasse der Erd- oder Stöberhunde) erfahrener Hundeführer eingesetzt werden. Dieser darf nicht als Richterobmann eingesetzt werden. Über den Einsatz des Hundeführers entscheidet ausschließlich der Prüfungsleiter, er kann sich mit den weiteren Richtern beraten.

Bei der Fachgruppenprüfungen 3, 4, 5, 6 und 7 müssen der Richterobmann und die Zuchteignungsrichter in der aktuellen Richterliste des Vereins für Westfalenterrier e.V. mit dem entsprechenden Qualifizierungsvermerk geführt sein; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen.

Der Richterobmann trägt innerhalb seiner Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Richterobmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Zuchteignungsrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Richterobmann damit einverstanden ist.

Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Westfalenterrier in allen Fächern, darf sie pro Prüfungstag nicht mehr als sechs Westfalenterrier prüfen.

Vor Beginn der Prüfung kontrollieren der Prüfungsleiter und die Zuchteignungsrichter die Identität der Westfalenterrier in ihrer Gruppe. Dies hat grundsätzlich nach dem Vieraugen-Prinzip zu erfolgen. Kann einem Westfalenterrier die Identität nicht nachgewiesen werden, so gelten die unter 3.5 aufgeführten Bestimmungen. Ansonsten ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Vor Beginn jeder Prüfung muss eine Richterbesprechung stattfinden. In dieser Besprechung sind die wesentlichen Kernpunkte der zu prüfenden Fachgruppe zu besprechen. Weiter ist hier ein Richterobmann zu ernennen (für jede Richtergruppe ein Richterobmann). In dieser Besprechung wird auch definiert, ob ein offenes Richten durchgeführt wird. Ohne diese Festlegung, sieht diese Prüfungsordnung kein offenes Richten vor.

Generell gilt bei den eingesetzten Richterobmännern und Zuchteignungsrichtern die Befangenheitsregel. Ein Richterobmann und Zuchteignungsrichter darf nicht Westfalenterrier, die er selber ausgebildet hat, richten. Weiter dürfen sie keine Westfalenterrier aus eigener Zucht richten, dies gilt bis zur F1 Generation. Auch ist auf die familiäre Beziehung (*siehe „Veranstaltung der Prüfung, Pkt. c)* zwischen Richter und Hundeführer zu achten. Es gelten die Bestimmungen der Richterordnung des VWT.

Der jeweilige Richterobmann erstellt den Prüfungsbericht für seine Richtergruppe. Er muss u.a. den Ablauf und die Bedingungen (Wetter, Temperatur, Prüfungsgelände usw.) der Prüfung, die gezeigte Leistung je Westfalenterrier und je Fach beschreiben und soweit zutreffend, besondere Vorkommnisse enthalten und binnen 2 Wochen dem Prüfungsleiter zu übermitteln.

3.10 Prüfungsreviere

Für die Prüfung sind entsprechend große und geeignete Reviere bereitzustellen, damit alle Westfalenterrier jagdnah, in den einzelnen Fachgruppen, unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden können. Die Reviere, aber auch jagdlichen Einrichtungen (Schliefenanlage etc.) müssen den gesetzlichen Vorgaben und dem Tierschutz gerecht werden. Eine ortskundige Person sollte während des gesamten Prüfungsverlaufes verfügbar sein.

3.11 Ordnungsvorschriften während der Prüfung

Dem Prüfungsleiter, Richterobmann und auch den Zuchteignungsrichtern ist während der gesamten Prüfung Folge zu leisten. Bestehen mehrere Richtergruppen, so vertritt der Richterobmann den Prüfungsleiter innerhalb der Gruppe. Er hat diesen über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu informieren.

Westfalenterrier, die den Prüfungsablauf stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn keine geeigneten und praxisgerechten Maßnahmen getroffen werden können.

Ein Hundeführer kann während dem Verlauf einer Prüfung seinen Westfalenterrier, ohne Angaben von Gründen für die weiteren Fachgruppen bzw. Module zurückziehen. Es kann jedoch nur zurückgezogen werden, wenn die jeweilige Fachgruppe bzw. das Modul noch nicht angetreten wurden. Zieht ein Hundeführer während der Prüfung eines Modules zurück, so gilt das Modul als nicht bestanden. Ein Modul, von welchem der Hundeführer seinen Westfalenterrier zurückgezogen hat, gilt als nicht geprüft und muss nicht in der Ahnentafel vermerkt werden.

Die Reihenfolge, in der die Westfalenterrier innerhalb einer Gruppe geprüft werden, treffen die Zuchteignungsrichter. Es empfiehlt sich bei Unklarheiten das Los entscheiden zu lassen.

Tritt ein Hundeführer zu einer Prüfung nicht oder nicht pünktlich an, so kann er, um eine Verzögerung des Prüfungsablaufes zu vermeiden, von der restlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

3.12 Einspruch während der Prüfung

Jeder gemeldete Hundeführer hat das Recht, vor dem offiziellen Ende der Prüfung Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss klar begründet sein und kann nur beim Prüfungsleiter eingereicht werden. Das Einspruchsrecht beschränkt sich gegen den Veranstalter, den Prüfungsleiter, die Zuchteignungsrichter oder an der Prüfung beteiligte Personen. Im Fall eines Einspruchs, entscheiden der Prüfungsleiter, alle Richter vor Ort, sowie zwei weitere Unparteiische, welche Mitglieder im Verein für Westfalenterrier e.V. sein müssen, ob der Einspruch begründet ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Prüfungsleiters. Gegen die Ermessens- und Bewertungsfreiheit der Zuchteignungsrichter kann kein Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist dem Hundeführer die jeweils benachteiligte Situation/Prüfung nochmal zu gewähren. Kann dies aus Gründen höherer Gewalt nicht mehr durchgeführt werden, so ist eine praktikable Sondervereinbarung zu treffen. Einsprüche sind gesondert im Berichtswesen festzuhalten.

3.13 Sicherheitsvorschriften während der Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt generell auf eigene Gefahr. Der Hundeführer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seinen Westfalenterrier verursacht werden.

Bei besonderen Sicherheitsvorkehrungen werden die Teilnehmer durch den Prüfungsleiter, vertreten durch den Richterobmann und die Zuchteignungsrichter, darauf hingewiesen. Er kann jedoch nur auf ihm bekannte Situationen hinweisen. Es ist daher unabdingbar, selbst mit der erforderlichen Sorgfalt die Prüfung zu begleiten. Insbesondere im Umgang mit Schusswaffen, sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Schusswaffen zu beachten. Waffen sind während dem gesamten Prüfungsverlauf im Auto belassen und nur für das jeweilige Fach herauszuholen. Waffen werden erst unmittelbar, vor der Schussabgabe geladen und anschließend wieder geöffnet zu führen. Leere Patronenhülsen sind vom Schützen einzusammeln. Landesrechtliche Beschränkungen zur verwendeten Munition, insbesondere am Wasser, sind zu berücksichtigen.

Bei der Fachgruppenprüfung 6 „Stöbern“ muss während des gesamten Ablaufes der Prüfung Signalkleidung getragen werden.

Aggressive Westfalenterrier gegenüber Artgenossen oder Menschen sind im Auto zu belassen. Bei nicht möglicher Durchprüfung sind diese von der Prüfung ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Sicherheitsvorschriften, auch gegen die allgemeingültigen Sicherheitsvorschriften (u.a. Rückseite Jagdschein) und Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Schusswaffen führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung.

4 Fachgruppenprüfungen

4.1 Fachgruppe 1 – Eigenschaft Wesen

Die Fachgruppe 1 – Eigenschaft Wesen wird in zwei Module unterteilt. In Modul 1.1. wird die allgemeine Schussfestigkeit geprüft und in Modul 1.2. die allgemeine Wesensfestigkeit.

4.1.1 Modul 1.1 Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Hundeführer seinen Westfalenterrier im Feld, oder einsehbaren Wald (Hochwald). Während dieser sich etwa in Schrotschussentfernung (ca. 20-40m) um den Hundeführer frei bewegt, gibt der Hundeführer innerhalb von etwa 20 Sekunden zwei Schrotschüsse auf Anweisung der Zuchteignungsrichter ab. Der Westfalenterrier soll sich hierbei unbeeindruckt, oder aufmerksam gespannt zeigen. Auf Veranlassung der Zuchteignungsrichter hat der Hundeführer seinen Westfalenterrier nach dem Durchlauf der Prüfung heranzurufen und/oder –pfeifen und ihn anzuleinen.

Lässt sich während dieses Durchlaufs das Verhalten des Westfalenterriers nicht sicher beurteilen, so ist dieser frühestens nach 30 Minuten erneut zu prüfen. Die Wiederholung kann im selben Bereich durchgeführt werden. Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schrotschusses. Die Schussfestigkeit bzw. das Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern und wird wie folgt bewertet:

Schussfest (Note 4/sehr gut):

Der Westfalenterrier ist von den Schrotschüssen nicht beeindruckt und setzt seine Suche nach kurzem Verhoffen fort, oder zeigt sich schusshitzig. Es ist kein Fehler, wenn er neugierig auf die Schüsse reagiert und kurz zu seinem Hundeführer kommt, sich dann aber wieder innerhalb von 20 Sekunden schicken lässt und unbeeindruckt weiterarbeitet.

Leichte Schussempfindlichkeit (Note 3/gut):

Der Westfalenterrier ist durch die Schüsse leicht beeindruckt und muss wieder durch mehrmalige Aufforderung seines Hundeführers zur Weiterarbeit animiert werden. Löst sich dann der Westfalenterrier wieder innerhalb einer Minute, so spricht man von leichter Schussempfindlichkeit.

Schussempfindlichkeit (Note 2/genügend):

Der Westfalenterrier sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Hundeführer oder einem Beteiligten der Prüfung, nimmt dann zögerlich und durch mehrmalige Aufforderung wieder innerhalb von zwei Minuten die Arbeit wieder auf.

Schussscheu (Note 1-0/ungenügend und mangelhaft):

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung, das Beindruckt- und ängstlichsein diese zwei Minuten, so ist die Schussempfindlichkeit stark. Hier spricht man jetzt von starker Schussempfindlichkeit. Hält die Ängstlichkeit bzw. die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten an, entzieht sich der Westfalenterrier statt des Schutzsuchens bei seinem Hundeführer oder einem Beteiligten der Prüfung, so gilt der Westfalenterrier auch als schussscheu.

Stark schussempfindliche, schussscheue Westfalenterrier und diejenigen die sich nicht von ihrem Hundeführer lösen (mindestens 25 m, für die Dauer der beiden Schrotschüsse) können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Die Feststellung muss in jedem Fall in der Ahnentafel dokumentiert werden. Stark schussempfindliche und schussscheue Westfalenterrier können nicht an Fachgruppenprüfung 2, 4, Modul 5.2, 6 und 7 teilnehmen.

4.1.2 Modul 1.2 Wesen allgemein

Das Wesen allgemein wird anhand sieben einzeln durchgeführter Fächer festgestellt. Die Überprüfung der allgemeinen Wesensfestigkeit ist optional und keine Bedingung für Zuchttauglichkeit oder Brauchbarkeit. Sie ist jedoch von großem züchterischem Interesse. Hierbei möchte man den Westfalenterrier auf die Einwirkung von alltäglichen Situationen bewerten, um ein Rückschluss auf seine Wesensfestigkeit zu bekommen. Hier sollen in einem Parcours alle Reize vorkommen, welche der Westfalenterrier mit seinem Hundeführer begeht. Dabei wird weder Leinenführigkeit noch Gehorsam beurteilt, sondern möglichst nur das Wesen des Westfalenterriers. Jede Station wird separat bewertet. Aus den Einzelnoten ergibt sich die Durchschnittsnote für das Modul.

Die Akteure der einzelnen Stationen sollen während einer Prüfung nicht wechseln. Es ist sicherzustellen, dass der eingesetzte Figuranten-Westfalenterrier anderen Artgenossen gegenüber neutral und gleichgültig bis freundlich, keinesfalls jedoch aggressiv oder übermäßig spielerisch reagiert.

Die Aktionen sollen so alltagsnah wie möglich und nicht bewusst provokativ oder einschüchternd verlaufen.

Fach 1 – Entgegenkommen anderer Westfalenterrier:

Dem Prüfungsgespann kommt ein anderer Westfalenterrier mit seinem Hundeführer entgegen. Hierbei hat der zu prüfende Hundeführer seinen Westfalenterrier an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint führen. Der zu prüfende Westfalenterrier soll hierbei möglichst unbeeindruckt seinem Hundeführer folgen oder freundlich auf den anderen Westfalenterrier reagieren. Er darf nicht grundlos aggressiv reagieren.

Fach 2 – Regenschirm aufspannen:

Dem Gespann kommt eine Person mit einem Regenschirm entgegen. Die Person hat den Regenschirm sichtbar und nicht verdeckt zu halten. Kurz vor Aufeinandertreffen von Gespann und Person, bleibt diese stehen und spannt den Schirm in Richtung des Westfalenterriers auf. Der Westfalenterrier soll auf das Aufspannen möglichst unbeeindruckt, nicht ängstlich, oder schreckhaft reagieren und seinem Hundeführer möglichst ungehindert im Weiterlaufen folgen. Kurzes Erschrecken ist nicht fehlerhaft. Auch soll er sich der Person gegenüber nicht aggressiv verhalten.

Fach 3 – Person kommt auf Westfalenterrier-Gespann zu:

Der Hundeführer steht mit seinem angeleiteten, möglichst an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint auf einem Weg. Hier kommt dem Gespann eine Person entgegen, welche zielstrebig auf den Westfalenterrier zugeht. Die Person spricht hierbei in positiver Stimmlage mit dem Westfalenterrier. Diese Person kommt so nah an den Westfalenterrier heran und streichelt diesen. Der Westfalenterrier soll möglichst unbeeindruckt von dieser Person sein und nicht ängstlich, schreckhaft oder gar aggressiv reagieren. Reserviertes Verhalten mit Ausweichen vor der Person ist – soweit nicht aus Ängstlichkeit resultierend – kein Fehler. Ein Freuen, freudiges Winseln oder gar Hochspringen an der Person im Erfreulichen sind keine negative Eigenschaft.

Fach 4 – Einwirkung von Metallgeräusche auf den Westfalenterrier:

Dem Westfalenterrier und dessen Hundeführer kommt eine Person mit einer z.B. verschlossenen Blechdose, gefüllt mit ein paar metallischen Gegenständen, entgegen. Hierbei hat der zu prüfende Hundeführer seinen Westfalenterrier an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint, möglichst mit dem Befehl „Fuß“ zu führen.

Auf Höhe von dem Gespann lässt die Person aus ca. 1m Höhe diese Dosen fallen. Die Prüfung muss auf einem Asphalt- oder befestigten Schotterweg durchgeführt werden. Der Westfalenterrier soll möglichst unbeeindruckt von diesem Geräusch sein und nicht ängstlich, schreckhaft oder gar aggressiv reagieren oder nach kurzem Erschrecken seinem Hundeführer im Weiterlaufen folgen.

Fach 5 – zwei Personen kommen auf den Westfalenterrier zu:

Der Westfalenterrier wird von seinem Hundeführer abgelegt und begibt sich außer Sichtweite. Hierbei darf der den Westfalenterrier frei ablegen, sitzen lassen oder gar anbinden. Nach einer Wartezeit von ca. 1 Minute kommen aus entgegengesetzter Richtung, in welcher sich der Hundeführer wegbegeben hat, 2 Personen sich unterhaltend dem Westfalenterrier entgegen. Auf seiner Höhe bleiben diese stehen und sprechen den Westfalenterrier positiv an und streicheln ihn. Der Westfalenterrier soll wie bei Fach 3 reagieren.

Fach 6 – Siloplane, Folie oder Gewebeabdeckplane:

Der Hundeführer läuft mit seinem angeleinten, möglichst an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint auf einem befestigten Weg. Nach ca. 15 Meter Entfernung liegt auf dem Weg eine flach ausgebreitete Folie, welche mindestens doppelt so breit und lang sein muss wie die verwendete Umhängeleine, so dass der Westfalenterrier dieser nicht ausweichen kann beim überlaufen. Der Hundeführer läuft mit seinem Westfalenterrier über diese ausgelegte Folie hinweg. Die Folie ist ausreichend gegen Wind o.ä. zu sichern, so dass sich diese nicht im Moment des überlaufen aufstellt, oder wegfliegt. Der Westfalenterrier soll möglichst unbeeindruckt von dieser Folie sein und nicht ängstlich oder schreckhaft reagieren und versuchen der Folie auszuweichen.

Fach 7 – Vorhang aus Flatterbänder:

Der Hundeführer läuft mit seinem angeleinten, möglichst an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleint auf einen mindestens 1,5 x 1,5 Meter großen Holzrahmen zu, welcher bis zum Boden mit „Flatterbänder“ nicht durchsichtig verhängt ist. Der Hundeführer läuft mit seinem Westfalenterrier durch diesen Vorhang durch. Der Hundeführer kann hierbei kurz langsamer werden, um in die gebückte Haltung zu gehen, soll aber möglichst zügig laufen. Der Westfalenterrier soll möglichst

unbeeindruckt von diesem Vorhang sein und nicht ängstlich oder schreckhaft reagieren und versuchen den Rahmen zu umlaufen.

4.1.2.1 Benotung Wesen allgemein

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier bleibt ausgeglichen und ruhig, reagiert nicht schreckhaft. Reagiert neugierig auf den Reiz, weicht dem Reiz nicht negativ beeindruckt aus, geht auf den Reiz zu. *Kurzes* Erschrecken oder Zögern ist nicht fehlerhaft.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier zögert oder erschrickt sich, lässt sich dann aber nach kurzer Zeit durch den Reiz nicht weiter negativ beeindrucken.

Note 2 [genügend]: Der Westfalenterrier zeigt sich deutlich beeindruckt durch den Reiz, ist während des weiteren Parcours leicht gehemmt bzw. angespannt durch die für ihn negativen Einflüsse und bedarf deutlicher Ermunterung durch den Hundeführer.

Note 1 [mangelhaft]: Leicht aggressives Verhalten durch ängstliches Erschrecken, dass noch nicht in sofortiger „Beißerei“ anderer Artgenossen oder Menschen endet. Der Westfalenterrier weicht den Reizen ängstlich und deutliche negativ beeindruckt aus, ist nur mehr widerwillig bereit, seinem Hundeführer zu folgen, drängt sich ängstlich an den Führer bzw. die beteiligten Personen, starke Verunsicherung während des Weiteren Parcours, keine Entspannung zwischen den Reizen, Aufbau von Anspannung.

Note 0 [ungenügend]: Angstbeißer oder stark aggressives Verhalten des Westfalenterriers anderer Artgenossen gegenüber oder Menschen. Der Westfalenterrier ist nicht mehr bereit dem Hundeführer zu folgen, oder versucht sich dem Reiz völlig zu entziehen. Eine Fortsetzung des Parcours ist so kaum noch möglich.

5 Fachgruppe 2 – Arbeit mit dem Hundeführer (allg. Gehorsam)

5.1 Modul 2.1 Führigkeit

Eine ausgeprägte Führigkeit ist eine kennzeichnende Eigenschaft des Westfalenterriers. Die Führigkeit eines Westfalenterriers zeigt sich in der Bereitschaft, mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten und Kontakt mit ihm zu halten. Sie äußert sich insbesondere darin, dass er bei freien Arbeiten (Hasenspur, Wasserfreude, Schussfestigkeit) freudig zu seinem Hundeführer zurückkehrt, ihm nicht ausweicht oder gar vor ihm wegläuft. Sie ist jedoch nicht mit adressiertem Gehorsam zu verwechseln. Es ist nicht fehlerhaft, wenn passionierte Westfalenterrier lange an Wild arbeiten, nach der Arbeit jedoch zügig und freudig zurückkehren.

Die Fächer können auch in einem Durchgang kombiniert geprüft werden. Dies ist insbesondere bei Leinenführigkeit, folge frei bei Fuß und Ablegen zweckmäßig.

5.2 Modul 2.2 Allg. Gehorsam

Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams während der gesamten Fachgruppenprüfung 2, jedoch auch alle weiteren an diesem Tag angetretenen Fachgruppenprüfungen (mit Ausnahme Modul 1.2) sind von größter Wichtigkeit. Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Westfalenterriers. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Westfalenterrier während der Arbeit anderer Westfalenterrier gegenüber ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Hundeführer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt, jault oder im Allgemeinen den Ablauf einer Prüfung stört. Damit beweist der Westfalenterrier, dass er auch auf der Jagd Hundeführer, Mitjäger und den jagdlichen Ablauf nicht stört.

5.3 Modul 2.3 Gehorsam (mit Leine)

5.3.1 Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand, während eines simulierten Treibens, werden die Hundeführer mit ihren angeleiteten Westfalenterriern als „Schützen“ an einer

Dickung/Hochwald angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden (nur Schrotschüsse zulässig), auch muss jeder Hundeführer mindestens zweimal schießen (nur Schrotschuss zulässig). Die Anordnung dazu hat der Zuchteignungsrichter zu geben und hat für jeden Hundeführer dann zu erfolgen, wenn die Treiber auf ungefähr seiner Höhe sind. Der Westfalenterrier soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten. Er soll hierbei nicht winseln, soll nicht Laut geben, an der Leine zerren, oder ohne Befehl vom Hundeführer weichen. Bewegen, aufstehen oder ablegen gilt nicht als Minderung des Prädikates. Hierbei soll das Augenmerk darauf liegen, dass ein Jagdablauf nicht erheblich durch den Westfalenterrier gestört wird.

5.3.2 Leinenführigkeit

Der an einer leicht durchhängenden Umhängeleine angeleinte Westfalenterrier soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Hundeführer ungehindert folgen. Er soll den Hundeführer nicht am Vorwärtskommen hindern. Der Hundeführer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben. Der Westfalenterrier soll dabei weder vorprellen noch nachhängen und an der richtigen Seite der Bäume vorbeigehen, so dass der Führer nicht behindert wird.

5.3.3 Ablegen (mit Leine)

Der Hundeführer legt seinen Westfalenterrier ab und bindet ihn an. Das Belassen eines Gegenstandes beim Westfalenterrier (z.B. Hut, Rucksack) ist gestattet. Im Anschluss begibt er sich außer Sicht und wartet mindestens 5 Minuten. Auf Weisung der Zuchteignungsrichter kehrt er dann zu seinem Westfalenterrier zurück.

Der Westfalenterrier soll während der Abwesenheit des Hundeführers ruhig liegenbleiben, nicht winseln oder jaulen und seinen Platz nicht verlassen. Aufsetzen ohne den Platz zu verlassen wird toleriert. Keinesfalls darf er in die Leine springen und anhaltend bellen. Westfalenterrier, welche in die Leine springen, dann aber sofort wieder auf ihren Platz zurückkehren können die Prüfung noch bestehen.

5.4 Modul 2.4 Gehorsam (ohne Leine)

5.4.1 Folgen frei bei Fuß

Das Fach wird in Form einer Pirsch auf einer Strecke von etwa 100m jagdnah geprüft. Dabei soll der Westfalenterrier seinem Hundeführer konzentriert folgen, ihn nicht behindern, nicht vorpellen und nicht nachhängen. Das Pirschen hat ruhig zu erfolgen. Ständige Einwirkungen und laute Kommandos mindern das Prädikat.

5.4.2 Ablegen mit Schuss (ohne Leine)

Im Anschluss an die Folge frei bei Fuß legt der Hundeführer seinen Westfalenterrier an eine von den Zuchteignungsrichtern bezeichnete Stelle ab und löst die Leine. Das Belassen eines Gegenstandes beim Westfalenterrier ist gestattet. Dann entfernt sich der Hundeführer außer Sicht des Westfalenterriers, gibt nach kurzer Wartezeit einen Schrotschuss ab, wartet nochmal mindestens 5 Minuten und kehrt dann auf Weisung der Zuchteignungsrichter zum Westfalenterrier zurück. Der Westfalenterrier soll während der Abwesenheit des Hundeführers ruhig liegen bleiben, nicht winseln oder jaulen und seinen Platz nicht verlassen. Aufsetzen ohne den Platz zu verlassen wird toleriert.

6 Fachgruppe 3 – Spurarbeit

6.1 Modul 3.1 Arbeit auf der Hasenspur

Bei der Fachgruppe 3 geht es im Wesentlichen um die Anlagenfeststellungen des noch jungen Westfalenterriers. Die Anlagen wie Nasenleistung, Spurwille, Spursicherheit aber auch der Laut geben wichtige Rückschlüsse über die Zucht. Geprüft wird die Fachgruppe 3 auf der Hasenspur im freien Feld.

Zur Durchführung der Prüfung gehen alle an der Prüfung teilnehmenden Hundeführer gemeinsam mit ihrem angeleiteten Westfalenterrier, den Zuchteignungsrichtern und übrigen Prüfungsteilnehmern in einer Treiberlinie über das offene Feld. Die zu prüfenden Westfalenterrier sollen sich möglichst gleichmäßig in der Treiberlinie verteilen. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu schnell und immer in einer Linie gelaufen wird. Die Anweisung hierfür gibt ausschließlich der Richterobmann, er läuft daher möglichst in der Mitte der Treiberlinie. Wird ein Hase hochgemacht, so müssen

alle Hundeführer darauf achten, dass der Hase von ihrem Westfalenterrier nicht eräugt wird. Ein Westfalenterrier, der den gestochenen Hasen eräugt hat, kann auf diesem Hasen weder angesetzt noch geprüft werden. Die Aufforderung, welcher Hundeführer mit seinem Westfalenterrier geprüft wird, gibt ausschließlich ein Zuchteignungsrichter. Sobald der Hase außer Sicht ist, setzt der aufgerufene Hundeführer seinen Westfalenterrier an. Dies erfolgt zweckmäßig einige Meter nach der Sasse. Der Hundeführer darf seinen Westfalenterrier ca. 25 Meter bis nach der Sasse an der Ablaufleine begleiten bis sich dieser auf der Spurfestgesogen hat. Der Hundeführer bleibt dann stehen und ausschließlich die Zuchteignungsrichter dürfen zur besseren Beurteilung der Arbeit vorflügeln. Während ein Westfalenterrier arbeitet, bleiben alle weiteren Hundeführer und Personen in der Treiberline stehen. Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Westfalenterrier nicht winseln oder Laut geben und die Arbeit stören.

Eine einzelne Hasenspur kann zur Beurteilung des Westfalenterriers ausreichen, wenn der Westfalenterrier auf dieser alle geforderten Eigenschaften zeigen kann. Grundsätzlich sollten zwei Hasenspuren zur Bewertung der vom Westfalenterrier gezeigten Anlagen ausreichen. Generell gilt aber, dass sich der zweite oder dritte Hase an dem Hasenbesatz des Prüfungsreviers richtet. Zur Wertung kommt immer die beste der gezeigten Arbeit. Der Richterobmann hat sicherzustellen, dass jeder Westfalenterrier möglichst die gleichen Voraussetzungen erhält. Können auf Grund geringen Hasenbesatzes nicht alle Westfalenterrier in einem Treiben geprüft werden, so kann der Prüfungsleiter bzw. Richterobmann die Richtergruppe aufteilen und an unterschiedlichen Orten prüfen oder die Weiterprüfung an einem anderen Tag fortsetzen.

6.1.1 Nasenleistung

Der Nasengebrauch des Westfalenterriers ist ein wesentliches Merkmal, um die Spurarbeit voran zu bringen. Die Nasenleistung kann daher am besten auf der Spurarbeit an einem Hasen bewertet werden. Dem Westfalenterrier wird hierbei eine Aufgabe gestellt, die er über die verursachte Witterung des Hasen erfährt. Die Nasenleistung zeigt, wie sicher und weit der Westfalenterrier die Spur des nicht sichtigen Hasen verfolgen kann. Bei der Bewertung sind die Bedingungen der Hasenspur zu berücksichtigen. Ein Spurverlauf, der über trockenen Boden, große

Gräben, oder gar Asphaltwege verläuft, ist anspruchsvoller als ein Verlauf über z.B. feuchte Wiesen. Ebenso ist auch der Wind zu berücksichtigen.

6.1.1.1 Benotung Nasenleistung

Note 4 [sehr gut]: sehr gute Arbeit über etwa 400 Meter

Note 3 [gut]: der Westfalenterrier arbeitet eine Hasenspur über etwa 300 Meter

Note 2 [genügend]: arbeiten von etwa 200 Meter Gesamtlänge

Note 1 [mangelhaft]: arbeiten deutlich unter 150 Meter

Note 0 [mangelhaft]: der Westfalenterrier nimmt die Spur nicht an, ein zur Kontrolle eingesetzter Westfalenterrier zeigt mindestens genügende/Note 2 Arbeit.

6.1.2 Spursicherheit

Die Spursicherheit gibt Rückschluss darüber, wie sicher der Westfalenterrier den Spurverlauf halten kann und dabei voranbringt. Ein häufiger Verlust der Spur oder ein Überschießen wirken sich hierbei nachteilig aus. Da auch die Nasenleistung eng mit der Spursicherheit in Verbindung steht, sind diese beiden Anlagen oft voneinander abhängig. Übereifer wirkt sich ebenso negativ auf die Spursicherheit aus.

6.1.2.1 Benotung Spursicherheit

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier passt seine Geschwindigkeit dem Schwierigkeitsgrad der Spur an und bringt so die Spur sicher vorwärts. Er bewegt sich im Wesentlichen im Duftbereich der Spur.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier überschießt regelmäßig die Spur und muss immer wieder über Bögel den Fortgang der Spur finden.

Note 2 [genügend]: Regelmäßiges weites Abkommen von der Spur, häufiges Zurückgreifen.

Note 1 [mangelhaft]: Der Westfalenterrier hat große Schwierigkeiten, die Spur vorwärts zu arbeiten.

Note 0 [ungenügend]: Dem Westfalenterrier gelingt es durch seine heftige Arbeitsweise nicht, die Spur vorwärts zu bringen.

6.1.3 Spurwille

Der Spurwille eines Westfalenterriers zeigt die Hartnäckigkeit im Verfolgen der Spur, auf welcher er angesetzt wurde. Der Wille eine Spur zu halten, ist vergleichbar mit dem Willen des fangen wollen. Westfalenterrier, die ständig bemüht sind die verlorene Spur wieder aufzunehmen, zeugen von einem hohen Spurwillen. Sticht der Westfalenterrier den Hasen, auf welchem er außer Sicht angesetzt wurde nach einer längeren Spurarbeit, so ist das die Höchstleistung, die er im Spurwille zeigen kann.

6.1.3.1 Benotung Spurwille

Note 4 [sehr gut]: Sehr guter Spurwille. Der Westfalenterrier ist nach Verlust der Spur stark gewillt, den Fortgang zu finden. Arbeiten > 3-4 Minuten

Note 3 [gut]: Guter Spurwille. Der Wille des Westfalenterriers, eine Spur bei Schwierigkeiten vorwärts zu bringen, ist noch deutlich erkennbar. Dauer der Arbeit etwa 2-3 Minuten.

Note 2 [genügen]: Mäßiger Spurwille. Der Wille des Westfalenterriers, eine Spur bei Schwierigkeiten vorwärts zu bringen ist noch mäßig erkennbar. Dauer der Arbeit < 2 Minuten.

Note 1 [ungenügend]: Der Westfalenterrier bemüht sich kaum, die Spur überhaupt zu arbeiten

Note 0 [mangelhaft]: Der Westfalenterrier nimmt die Spur nicht an

6.1.4 Spurlaut

Der Spurlaut ist das regelmäßige Laut geben während der Westfalenterrier auf der Spur den nicht sichtigen Hasen arbeitet. Der Spurlaut zeigt an, ob der Westfalenterrier auf der Spur ist, oder diese verlassen hat. In diesem Fall soll der Westfalenterrier nicht mehr laut sein und erst, wenn er die Spur erneut aufgenommen hat, soll der Laut wiedereinsetzen. Der Spurlaut wird an der Hasenspur geprüft. Westfalenterrier, die nicht spurlaut sind, sollen auf Sichtlaut geprüft werden. Dies ist vor der Prüfung dem Prüfungsleiter bzw. dem Richterobmann in der Gruppe zu melden. Festgestellter

Sichtlaut wird nicht benotet, sondern lediglich auf der Ahnentafel vermerkt. Westfalenterrier, die nachweislich auch weit außerhalb des Duftbereiches der Spur (≤ 50 Meter) laut arbeiten, gelten als „Waidlaut“ und können die Prüfung nicht bestehen. Waidlaut ist als Wesensmangel auf der Ahnentafel zu vermerken. Der Spurlaut darf nur im offenen und einsehbaren Gelände geprüft werden.

6.1.4.1 Benotung Spurlaut

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier hat einen geschlossenen Spurlaut über eine Spurlaut, ist nach festsaugen auf der Spur kräftig und Schlag auf Schlag ohne nennenswerte Unterbrechungen zu hören.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier kommt auch nach dem Festsaugen sehr spät mit dem Laut, der dann aber geschlossen ist, oder für Westfalenterrier, deren Laut immer wieder über kurze Strecken aussetzt

Note 2 [genügend]: Für Westfalenterrier, deren Laut über längere Strecken regelmäßig aussetzt oder für Westfalenterrier, die nur einen in Spurlaut übergehenden Sichtlaut zeigen

Note 1 [mangelhaft]: Für nur vereinzelt auf der Spur laut gebende Westfalenterrier, bei welchen der Spurverlauf anhand des Lautes nicht mehr erkennbar ist.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier jagt stumm die Spur. In diesem Fall kann der Westfalenterrier die Prüfung nicht bestehen.

6.2 Modul 3.2 Lautnachweis

Der Lautnachweis kann von einem Westfalenterrier im Rahmen einer Jagd, einem Reviergang oder anlässlich von Prüfungen oder Leistungszeichen erbracht werden. Der Nachweis kann in Feld und Wald erfolgen.

Es muss bei der Arbeit unterschieden werden, zwischen:

Spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl)

Fährtenlaut am Schalenwild (ftl)

Sichtlaut (sil)

Laut (It), wenn die Art des Lautes nicht eindeutig festgestellt werden kann. Nur der höherwertige, festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Die Arbeit muss von mindestens zwei Zuchteignungsrichtern bestätigt werden. Sie ist in dem dafür vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren. Die Arbeit kann nur bewertet werden, wenn sie mindestens eine Länge von 200 m.

7 Fachgruppe 4 – Härte/Wildschärfe

Bei der Arbeit in der Fachgruppe 4 wird die Arbeit unter und auch über der Erde geprüft. Sowohl die Passion, die erforderliche Ausdauer und auch die Härte und Schärfe sind hier die wesentlichen Kriterien, die bewertet werden. Diese Kriterien bzw. Eigenschaften soll der Westfalenterrier sowohl bei der Arbeit am Raubwild unter der Erde, aber auch bei der Arbeit über der Erde am Schwarzwild zeigen.

7.1 Modul 4.1 Arbeit am Raubwild/Bauarbeit

Voraussetzung für das Modul 4.1 ist das bestandene Modul 1.1 Schussfestigkeit.

Geprüft wird dieses Modul an einer künstlichen Bauanlage, der sog. Schliefenanlage. Die Schliefenanlage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Schliefenanlage sollte eine Gesamtlänge von mindestens 30 Meter haben, aus je einem Ein- und Ausgang bestehen, sowie Steig- und Fallrohr und am Ende einen Drehschieber besitzen. Der Querschnitt der künstlichen Röhre sollte ca. 18 cm breit und 20 cm hoch sein. Die Schliefenanlage muss über die gesamte Länge abgedunkelt sein.

Geprüft wird dieses Modul an Füchsen, welche eigens dafür in Zwingern gehalten werden. Die eingesetzten Füchse müssen gesund und geimpft (Tollwut) sein. Der Prüfungsleiter muss sich hierüber versichern. Bestehen Zweifel daran, dass die Füchse gesund sind, so dürfen diese Füchse nicht eingesetzt werden. Die Verantwortung über die Schliefenanlage und die Füchse hat der Schliefenwart.

Es dürfen maximal 5 Westfalenterrier an einem Fuchs und pro Tag geprüft werden. Sollen mehrere Westfalenterrier an einem Tag geprüft, so sind ausreichend Füchse bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass der Fuchs und Westfalenterrier während der Prüfung keinen direkten Kontakt haben können.

Der Ablauf dieser Modulprüfung soll unter Ruhe ablaufen. Daher dürfen sich an der Schliefenanlage nur der Hundeführer, die Zuchteignungsrichter und der Schliefenwart aufhalten. Westfalenterrier und deren Führer, die nicht geprüft werden, sollen außerhalb der Anlage warten und sich ruhig verhalten, bis diese aufgerufen werden. Gleiches gilt für Zuschauer oder Gäste der Prüfung. Dem Westfalenterrier, der in der Schliefenanlage arbeitet, wird für die Dauer der Arbeit die Halsung aus Sicherheitsgründen abgenommen. Der Fuchs ist vor jeder Arbeit eines Westfalenterriers erneut durch die gesamte Anlage bis zum Drehkessel laufen zu lassen.

Der Hundeführer wird von einem Zuchteignungsrichter aufgerufen und aufgefordert, seinen Westfalenterrier an der Einfahrt anzusetzen. Der Westfalenterrier muss über Kamin, Steig- und Fallrohr zum Fuchs finden. Der Hundeführer darf hierbei seinen Westfalenterrier anrüden, bis dieser erstmalig den Drehschieber bzw. den Fuchs erreicht hat. Der Hundeführer muss während der gesamten Arbeit an der Einfahrt warten. Er darf erst auf Anweisung eines Zuchteignungsrichters zum Drehschieber kommen und seinen Westfalenterrier abtragen. Ein häufiges Anrüden und Animieren mindern das Prädikat. Die Arbeit eines Westfalenterriers ist spätestens 15 Minuten nach erstmaligem Ansetzen des Westfalenterriers zu beenden.

7.1.1 Sprengen

Die Arbeit am Drehschieber ist maßgeblich dafür verantwortlich, wie der Westfalenterrier im Bau arbeitet und zeigt auch, ob er in der Lage ist das gefundene Raubwild zu sprengen.

Wenn der Westfalenterrier den Drehschieber (Anm. Drehschieber = Kessel) bzw. das Raubwild gefunden hat, soll er dieses bedrängen und laut vorliegen. Er soll nach dem ersten Finden den Kessel nicht mehr verlassen. Spätestens nach 5 Minuten, bei sehr guten Arbeiten mindestens nach 3 Minuten ist die erste Sperre des Drehschiebers frei zu geben und nach einer weiteren Minute der Schieber des Kessels zum Sprengkorb zu ziehen. Anschließend soll er das Raubwild weiterhin bedrängen. Der Westfalenterrier soll den Druck am Raubwild aufrechterhalten, so dass dieser den Kessel verlässt und „springt“. Verlässt allerdings das Raubwild den Kessel, ohne dass der Westfalenterrier am Drehschieber Druck ausübt, kann er hierfür maximal die Note

3 = "gut" erhalten. Schafft es der Westfalenterrier trotz harter Vorliegearbeit nicht, den Fuchs zu sprengen, so kann er nur die Note 3,5 erhalten. Ein einmaliges Ablassen vom Fuchs am Drehschieber und erneutes aufnehmen innerhalb kürzester Zeit (≥ 1 Minute) mindern nicht das Prädikat. Die Arbeit am Drehkessel ist mit Sprengen des Fuchses, spätestens jedoch nach 8 Min Vorliegearbeit durch die Richter zu beenden.

Aus Gründen der Bedeutung der Arbeit am Drehschieber können im Fach „Sprengen“ auch „halbe Noten“ (z.B. 2,5) vergeben werden.

7.1.1.1 Benotung Arbeit am Drehschieber

Note 4 [sehr gut]: Druckvolle Arbeit bei vollem beherrschen und Sprengen des Fuchses.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier zeigt ein jagdgerechtes Verhalten am Raubwild (Vorliegen/Laut), zeigt wiederholte Sprengversuche.

Note 2,5 [genügend]: Der Westfalenterrier zeigt noch eine jagdgerechte Vorliegearbeit, jedoch ohne nennenswert Druck auf den Fuchs aufzubauen.

Note 1 [mangelhaft]: jagdlich nicht mehr brauchbare Arbeit in weiter Entfernung (> 1 Meter) zum Raubwild.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier zeigt keine Reaktion und verlässt den Drehschieber, oder nimmt diesen gar nicht an. Er kann die Prüfung somit nicht bestehen.

7.1.2 Absuchen

Ein erfahrener und gut eingearbeiteter Bauhund zeigt schon beim Angehen der Schliefenanlage, dass diese befahren ist. Er soll diese zügig annehmen und gründlich absuchen. Ein Verlassen der Anlage und ein zügiges Annehmen an einer anderen Einfahrt mindern nicht das Prädikat. Der eingesetzte Westfalenterrier soll nach spätestens zehn Minuten das Raubwild im Drehschieber gefunden haben.

7.1.2.1 Benotung Absuchen der Schliefenanlage

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier zeigt ein zügiges und systematisches Absuchen der Schliefenanlage und findet schnell den Drehschieber. Die Geschwindigkeit ist in Abhängigkeit der Anlage zu bemessen.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier zeigt ein systematisches Absuchen, greift jedoch mehrmals zurück, um die Arbeit voran zu bringen. Er findet hierbei zum Drehschieber. Die Geschwindigkeit ist in Abhängigkeit der Anlage zu bemessen.

Note 2 [genügend]: Der Westfalenterrier zeigt ein teilweises unsystematisches Absuchen der Schliefenanlage, greift häufig zurück, versucht die Steig- und Fallrohre zu umgehen, verlässt die Schliefenanlage mehrmals und kann die Arbeit nur schwer voranbringen. Er findet noch zum Drehschieber. Die Geschwindigkeit ist in Abhängigkeit der Anlage zu bemessen.

Note 1 [mangelhaft]: Der Westfalenterrier zeigt ein völlig unsystematisches Absuchen der Schliefenanlage, greift immer wieder zurück, versucht die Steig- und Fallrohre zu umgehen und verlässt die Schliefenanlage mehrmals und kann dadurch die Arbeit nicht voranbringen. Er kommt nicht am Drehschieber an.

Note 0 [ungenügend]:

Der Westfalenterrier nimmt die Schliefenanlage nicht an. Er kann die Prüfung somit nicht bestehen.

7.1.3 Ausdauer

Die Ausdauer des Westfalenterriers bei der Bauarbeit zeigt sich vor allem in der Beständigkeit der Arbeit und Aufrechterhaltung des Druckes auf das Raubwild. Flatterhaftes Verhalten, häufiges Verlassen des Kessels sind negativ zu bewerten

7.1.3.1 Laut im Bau

Der Laut im Bau dient in erster Linie dem Jäger. Er soll anhand dem Laut feststellen können, wo sich der Westfalenterrier aktuell im Bau befindet und ob dieser das Raubwild gefunden hat und vorliegt.

Da der Laut ein wichtiges Merkmal bei der Baujagd ist, muss zwischen Angstlaut, dem sog. „Baulaut“ – Westfalenterrier die ohne Raubwildkontakt Laut geben – dem

tatsächlichen Laut beim Vorliegen unterschieden werden. Stumme Westfalenterrier sind für die Baujagd nicht geeignet. Sie können die Prüfung nicht bestehen. Gibt der Westfalenterrier nach Erreichen des Drehschieber (Fuchs) beständig und anhaltend Laut, so genügen bereits die 3 Minuten aus. Wird der Laut beim Vorliegen unterbrochen, so ist die Dauer der Arbeit am Drehschieber auszudehnen. Eine maximale Arbeit am Drehschieber von 8 Minuten darf jedoch nicht überschritten werden.

7.1.3.2 Benotung Laut im Bau

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier gibt anhaltend Laut beim Vorliegen ohne Unterbrechungen.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier gibt beständig Laut beim Vorliegen mit kurzen Unterbrechungen.

Note 2 [genügend]: Der Laut ist von häufigen längeren Unterbrechungen geprägt oder verstummt nach anfangs gutem Laut.

Note 1 [mangelhaft]: Der Westfalenterrier ist überwiegend stumm und gibt nur vereinzelt Laut beim Vorliegen.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier ist beim Vorliegen stumm. Hierbei spricht man von einem sog. „Lauerer“. Er kann die Prüfung nicht bestehen.

7.2 Modul 4.2 Arbeit im Schwarzwildgatter

Die Eignung des Westfalenterriers für die Schwarzwildjagd ist von großer züchterischer und praktischer Bedeutung. Daher kann alternativ oder zusätzlich zu der Baujagdeignung die Arbeit des Westfalenterriers in anerkannten Ausbildungsgattern am Schwarzwild anlässlich eines Übungstages erfolgen.

Der Hundeführer schnallt in der Mitte des Gatters den Westfalenterrier. Der Westfalenterrier findet binnen drei Minuten eigenständig die Sauen und verbellt diese. Dabei soll er die Sauen mindestens drei Minuten nicht verlassen. Bringt der Westfalenterrier die Sauen nicht eigenständig in Bewegung, so soll er die Sauen anhaltend stellen und verbellen. Der Führer darf den Westfalenterrier frühestens nach drei Minuten unterstützen. Die in Bewegung gebrachten Sauen soll der Westfalenterrier eigenständig und laut verfolgen. Der Westfalenterrier soll dabei

durchaus mit Druck, jedoch ohne permanente Selbstgefährdung arbeiten. Sowohl Westfalenterrier, welche permanent mit Selbstgefährdung arbeiten, als auch Westfalenterrier, welche Schwarzwild meiden oder nur kurz anzeigen sind für die Schwarzwildjagd ungeeignet. Einmaliges Verlassen des Schwarzwildes ist insbesondere bei schweren Stücken und nach Ausfällen gegen den Westfalenterrier nicht fehlerhaft, wenn der Westfalenterrier das Wild selbstständig wieder annimmt. Hat der Westfalenterrier die Sauen verlassen, so darf der Hundeführer ihn anrüden, bis er wieder am Schwarzwild arbeitet. Die gesamte Arbeitsdauer am Schwarzwild darf 10min nicht übersteigen und soll 6min nicht unterschreiten

7.2.1.1 Benotung Arbeit am Schwarzwild

Note 4 [sehr gut]: Druckvolles, ausdauerndes Arbeiten am Schwarzwild mit Fassversuchen, Sprengen der Stücke oder anhaltend scharfes Bedrängen.

Note 3 [gut]: Gute Arbeit mit ausreichendem Druck oder mehrmaliges Verlassen bei selbstständiger Rückkehr. Ständige Führereinwirkung ist prädikatsmindernd.

Note 2 [genügend]: Noch jagdlich brauchbare Arbeit am Schwarzwild mit wenig Druck; Verbellen der Stücke mit größerem Abstand. Viel Führerunterstützung bei häufigem Verlassen der Sauen. Westfalenterrier setzt zuvor mind. Gute Arbeit nach Annehmen durch die Sauen nicht fort.

Note 1 [mangelhaft]: Nur kurzes Markieren der Sauen, kann nur mit viel Führerunterstützung dazu bewegt werden die Sauen zu verbellen

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier meidet das gefundene Schwarzwild und weicht diesem bewusst aus. Er verweigert die Arbeit am Schwarzwild.

Westfalenterrier mit der Bewertung Note 1 (mangelhaft) und Note 0 (ungenügend) können diese Prüfung nicht bestehen. Hier fehlen die gewünschten Eigenschaften, um im praktischen Jagdbetrieb erfolgreich das Schwarzwild zu bejagen.

7.3 Modul 4.3 Naturleistungszeichen

Es gelten die Rahmenbedingungen für Naturleistungszeichen gemäß Punkt 3.3.4 dieser Prüfungsordnung

Leistungszeichen Schwarzwild-Natur S-N

Bei der erfolgreichen Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Westfalenterrier besondere Bedeutung zu. Bei stetig steigenden Schwarzwildbeständen nimmt hier die Bejagung zu und bedarf deshalb Westfalenterrier mit der notwendigen Nervenstärke, Härte, Schärfe und Ausdauer am Schwarzwild. Die Praxis hat gezeigt, dass Westfalenterrier, die die erforderlichen Eigenschaften und Praxiserfahrungen mitbringen, im praktischen Jagdbetrieb über Erfolg oder Misserfolg entscheiden.

Der Westfalenterrier, der diese Eigenschaften in freier Wildbahn, aber auch in anerkannten und zugelassenen Jagdgattern zeigt, kann das Leistungszeichen „Schwarzwild-Natur“ zuerkannt werden. Bei dieser Prüfung darf der Westfalenterrier nicht vom Hundeführer oder Treiber begleitet werden.

Voraussetzung für das Leistungszeichen S-N ist ein Lautnachweiß sowie das bestandene Modul 1.1 Schussfestigkeit

Der Westfalenterrier muss in einer Einstandsfläche selbstständig Schwarzwild finden. Das Schwarzwild darf vor dem Finden nicht schon von Treibern oder anderen Westfalenterriern hochgemacht werden. Der Westfalenterrier muss das gefundene Schwarzwild mit der notwendigen Ausdauer und Härte bedrängen und so zum Verlassen der abgestellten Einstandsfläche zwingen. Gelingt dies dem Westfalenterrier nicht, so muss er es mit der notwendigen Ausdauer verbellen (Standlaut). Dies muss mindestens über eine Dauer von 8 Minuten erfolgen. Lässt der Westfalenterrier beim Verbellen bzw. Stellen von dem gefundenen Schwarzwild ab, um kurz zu seinem Hundeführer zu kommen, ist dies nicht Prädikat mindernd. Er muss jedoch wieder unverzüglich die Arbeit mit der notwendigen Ausdauer und Härte erneut aufnehmen. Die Arbeit am Schwarzwild kann nur bestanden werden, wenn das Schwarzwild, an welchem der Westfalenterrier die Arbeit zeigt, größer als 35 kg sind (bei einer Rotte muss mindestens ein Stück/Bache diese Gewichtsvorgabe erfüllen).

Härte am Raubwild [/]

Generell gilt, dass das befugte Töten von Raubwild, wildernden Katzen inkl. dem Waschbär Aufgabe des Jägers ist. Dies hat in erster Linie mit der Schusswaffe zu erfolgen. In jagdlichen Situationen ist es jedoch nicht immer möglich, dass dies so gewährleistet werden kann. Zeigt ein Westfalenterrier in solche Situation, dass er Raubwild und Raubzeug abtut, so erhält er den Härtenachweis (HN, „/“). Diese Arbeit ist von mindestens einem Jagdscheininhaber gem. VZPO (JGHV) zu bestätigen.

Arbeit im Naturbau [NB]

Das Leistungszeichen Naturbau wird im Rahmen der Raubwildbejagung bestätigt. Hierfür kann sowohl die Arbeit am Naturbau, am Kunstbau, an Röhrensystemen oder bauähnlichen Systemen (Strohballen, Untergrabungen von Hütten, Scheuen, Kanäle, Abwasserröhren o.ä.) genutzt werden. Die Voraussetzung ist, dass der Westfalenterrier allein und ohne Vorarbeit anderer Westfalenterrier arbeitet. Der Westfalenterrier muss hierbei mindestens eine Arbeit von 5 Minuten aufzeigen, bevor es zur Erlegung oder Tötung des gefundenen Raubwildes kommt. Weiter kann das Leistungszeichen nur vergeben werden, wenn es durch die Arbeit des Westfalenterriers ermöglicht wird, dass das gefundene Raubwild erlegt werden kann. Es kann nur eine Arbeit an ausgewachsenem Raubwild bewertet werden. Westfalenterrier, die während der Arbeit das Raubwild fassen, bevor eingegriffen werden kann, erhalten zusätzlich den Härtestrich NB/

Eine Vergabe des Leistungszeichens während der Brut- und Aufzuchtzeit von Jungtieren der betroffenen Wildart gemäß BJagdG ist nicht möglich (01. März bis einschließlich 15. Juni).

7.4 Fachgruppe 5 – Wasser

Bei der Fachgruppe 5 Wasser wird zum einen die Wasserfreude, welche Rückschluss über die Zuchtwerte liefern soll geprüft, aber auch die allgemeine Wasserarbeit. Diese ist für die Jagd am Wasser unverzichtbar und fordert den hierfür brauchbaren Westfalenterrier.

7.4.1 Modul 5.1 Wasserfreude

Bei diesem Modul soll die angeborene Wasserfreude des Westfalenterriers geprüft werden. Hierfür eignen sich stehende Gewässer, oder alternativ langsam fließende Gewässer. Dem Westfalenterrier soll eine gute Einstiegsmöglichkeit geschaffen werden, so dass hier keine Hemmung über den Einstieg vorliegt, welche sich auf die Wasserfreude auswirkt. Bei der Wasserfreude wird hingegen dem Modul 5.2 Wasserarbeit keinerlei Gehorsam am und im Wasser abverlangt. Der Westfalenterrier soll lediglich zeigen, dass er mit Wasser keinerlei Probleme hat.

Der Westfalenterrier soll bei der Wasserfreude zügig und willens das Wasser annehmen und hier mindestens über eine Länge von ca. 5 Meter schwimmen, bevor

er wieder an Land kommt. Dies ist ein zweites Mal zu wiederholen. Hierbei darf der Hundeführer seinen Westfalenterrier anrüden und bei Bedarf einen Gegenstand ins Wasser werfen. Er darf den Westfalenterrier jedoch nicht in Ufernähe bedrängen, oder ihn gar Richtung Wasser drücken. Der Westfalenterrier muss aus eigenem Willen das Wasser annehmen. Die maximale Arbeitszeit von 5 Minuten bis zur ersten Annahme darf nicht überschritten werden. Sollte der Westfalenterrier auf den sinkenden Gegenstand nicht das Wasser annehmen, so darf ein schwimmender Gegenstand verwendet werden, oder gar auch Wasserwild (nur heimisches Wasserwild zugelassen). Erforderliche Hilfsmittel wie schwimmende Gegenstände, oder gar Wasserwild sind vom jeweiligen Hundeführer selbst bereit zu stellen. Die Verwendung von lebendem Wild ist hier untersagt.

7.4.1.1 Benotung Wasserfreude

Note 4h [sehr gut]: Der Westfalenterrier nimmt zügig auf Kommando das Wasser an und schwimmt. Bei den Wiederholungen zeigt er die gleiche Leistung.

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier nimmt auf Kommando das Wasser an und schwimmt. Bei den Wiederholungen zeigt er die gleiche Leistung. Ein Steinwurf mindert bei sofortigem Annehmen des Wassers das Prädikat nicht. Dauernde Einwirkungen mindern das Prädikat

Note 3 [gut]: Annehmen des Wassers auf Wurf eines schwimmenden Gegenstandes. Dauernde Einwirkung und langes Zögern mindern das Prädikat.

Note 2 [genügend]: Annehmen des Wassers mit Hilfe von Wild oder Wild-Attrappen oder massive Unterstützung bis zum Annehmen des Wassers notwendig

Note 1 [mangelhaft]: Es gelingt nur mit massiver Unterstützung, den Westfalenterrier zum Schwimmen zu bewegen. Eine Wiederholung ist nicht möglich.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier kommt nicht zum Schwimmen.

7.5 Modul 5.2. Wasserarbeit

Jeder zu prüfende Westfalenterrier darf nur an maximal drei lebende Enten ausgebildet sein. Diese ist durch ein Ausbildungs- und Prüfbuch zu belegen, in dem die eindeutige Identifizierung des Westfalenterriers, die Ergebnisse des Ausbildungsganges und Prüfung zur Wasserarbeit mit der lebenden Ente dokumentiert sind. Die Ausbildung und Prüfung hat stets unter Aufsicht eines erfahrenen Ausbilders zu geschehen und ist von diesem in den o.g. Buch abzuzeichnen.

Rahmenrichtlinie Wasser:

Bei der Durchführung vom Modul 5.2 Wasserarbeit wird auf die Rahmenrichtlinie C des JGHV verwiesen. Insbesondere:

7.5.1 Gewässer

Ein Übungs- und Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 Meter, seiner Wassertiefe (die vom Westfalenterrier nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500m²) so beschaffen sein, dass die Ente ihre überlegenen Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann. Die in Frage kommenden Gewässer werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt festgelegt.

7.5.2 Verantwortung

Der Verein für Westfalenterrier e.V. ist bei durchgeführten Übungen und Prüfungen für Westfalenterrier am Wasser dafür verantwortlich, dass alle Bestimmungen eingehalten werden. Bei jeder Übung oder Prüfung muss ein brauchbarer Westfalenterrier für die Wasserarbeit – ganz gleich welche Hunderasse – zur Nachsuche zur Verfügung stehen. Spätestens 14 Tage vor einer Übung oder Prüfung muss das zuständige Veterinäramt über die Veranstaltung informiert werden. Die Information muss u.a. den genauen Ort/Gewässer, das Datum, den Zeitpunkt, den Veranstaltungsleiter und die Herkunft der Stockenten enthalten.

7.5.3 Enten

Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit mit einer Krepppapiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge für kurze Zeit eingeschränkt wird. Die Enten müssen schon während

ihrer Zucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Dem zuständigen Veterinäramt sind auf Verlangen Nachweise über Aufzucht und Haltung der Enten beizubringen, aus denen im Besonderen hervorgeht, dass die Enten während der Aufzucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut gemacht wurden und bis kurz vor der Übung oder Prüfung Gelegenheit hatten, ihr Gefieder zu fetten. Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das Übungs- oder Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen nicht beeindruckt werden. Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden. Eine evtl. vom Westfalenterrier lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten. Tote Enten sind getrennt von lebenden Enten aufzubewahren. Grundsätzlich darf nur eine Ente zur Prüfung des Westfalenterriers eingesetzt werden, die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Westfalenterrier an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. weil die Ente abgestrichen ist). Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Westfalenterrier sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

7.5.4 Zeitpunkt der Übung oder Prüfung

Die Prüfungen zur Nachsuche auf Wasserwild dürfen nur zwischen dem 1. September und dem 30. November eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden.

7.5.5 Schussfestigkeit im Wasser

Ein erlegtes Stück Wasserwild wird sichtig vor dem Westfalenterrier möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Westfalenterrier dann zum Bringen aufgefordert. Während der Westfalenterrier auf das Wasserwild zu schwimmt, wird vom Hundeführer ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung des Wildes abgegeben. Der Westfalenterrier muss die Ente selbständig und ohne weitere Kommandos bringen. Bricht der Westfalenterrier nach dem Schuss ab und nimmt auf einmaligen Befehl das Wasser nicht wieder an, gilt er nicht als brauchbar. Ein Westfalenterrier, der bei der Überprüfung der Schussfestigkeit im Wasser versagt, darf nicht weiter geprüft werden (insbesondere 3.6.10 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer). Kann die

Schussfestigkeit nicht zweifelsfrei geprüft werden, kann diese nach frühestens 30 Minuten wiederholt werden. Es wird nicht analog Modul 1.1. bewertet.

7.5.6 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Zu Beginn dieses Prüfungsteils wird ein Stück Wasserwild so in eine Deckung geworfen, dass der Westfalenterrier weder das Werfen noch das Wasserwild selbst vom Ufer aus eräugen kann. Dabei ist das Wild möglichst so zu platzieren (z. B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Westfalenterrier etwa 20-30m vom ausgelegten Wild über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss. Dem Hundeführer wird von einem Ort am Ufer aus die ungefähre Richtung angegeben, in der das Wild liegt. Der Hundeführer fordert nun seinen Westfalenterrier zur Suche auf. Der Westfalenterrier soll auf einmaligen Befehl hin das Wild selbständig suchen, er muss es finden und seinem Führer zutragen. Der Hundeführer darf seinen Westfalenterrier bei dieser Arbeit durch Zuruf, Wink oder Pfiff, ggf. auch durch Schuss oder Steinwurf unterstützen und lenken. Ein Westfalenterrier, der Wasserwild beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden und ist von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Bringarbeit selbst ist jedoch unter „Bringen der Ente“ zu Bewerten

7.5.6.1 Benotung Freiverlorensuche und Bringen von totem Wasserwild aus deckungsreichem Gewässer

Note 4 [sehr gut]: Zügiges Annehmen des Wassers, systematische Suche bei guter Lenkbarkeit, flottes Finden und Aufnehmen der Ente.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier findet die Ente, nimmt sie auf und schwimmt zum Hundeführer. Der Westfalenterrier wirft die Ente aus und schüttelt sich erst, oder gibt die Ente nicht korrekt aus. Der Hundeführer fordert den Westfalenterrier zweimal zur Suche auf.

Note 2 [genügend]: Der Westfalenterrier findet die Ente nicht sofort. Er muss durch mehrere Kommandos aufgefordert werden, die Suche fortzusetzen. Der Westfalenterrier bringt die Ente nur durch Zwang. Der Westfalenterrier wirft die Ente aus und schüttelt sich. Sie wird nicht dem Hundeführer übergeben. Der Westfalenterrier knautscht.

Note 1 [mangelhaft]: Der Westfalenterrier hat erhebliche Mühe die Ente zu finden. Er muss durch ständige Kommandos aufgefordert werden, die Suche fortzusetzen, oder die Ente zu bringen. Der Westfalenterrier kann die Ente nicht landen und der Hundeführer muss die Ente selber greifen im Wasser.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier nimmt das Wasser nicht an und zeigt keinerlei Interesse. Er entfernt sich und arbeitet an Land. Der Westfalenterrier bringt die Ente nicht dem Hundeführer und schneidet diese an.

7.5.7 Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer

Dieses Prüfungsfach darf nur von Westfalenterrier absolviert werden, die das Modul 1.1, die Fachgruppe 2 und das Modul 7.2 bereits erfolgreich bestanden haben. Prüfung in diesem Fach darf außerdem nicht erfolgen, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf einer Prüfung mit Erfolg hinter der lebenden Ente gearbeitet wurde. Die Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Westfalenterrier nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Zuchteignungsrichter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Westfalenterrier zur Nachsuche auf. Der Westfalenterrier soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Westfalenterrier die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Hundeführer, oder der zur Jagd befugten Begleitperson zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte Ente muss vom Westfalenterrier selbständig gebracht werden. Die Zuchteignungsrichter sollen die Arbeit eines Westfalenterriers beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Westfalenterrier erlegt wurde. Spätestens nach 15 Minuten ist die Arbeit zu beenden. Ein Westfalenterrier, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, hat die Prüfung nicht bestanden. Eine vom Westfalenterrier eräugte Ente gilt als gefunden. Stößt der Westfalenterrier bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Zuchteignungsrichter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Westfalenterrier den Anforderungen genügt.

7.5.8 Bringen am Wasser

Zur Bewertung der Bringleistung am Wasser werden alle Bringarbeiten (Schussfestigkeit, Verlorensuche, ggf. Stöbern mit Ente) herangezogen. Der Westfalenterrier muss die gefundene Ente ohne weiteren Befehl aufnehmen, seinem Hundeführer zutragen und ausgeben. Ablegen der Ente (außer Griffverbesserung) bevor der Hundeführer seine Hand an der Ente hat ist fehlerhaft. Ein Westfalenterrier, der eine einmal aufgenommene Ente verlässt (>2m) kann die Prüfung nicht bestehen. Sauberes Ausgeben im Stehen ist kein Fehler.

Stöbern ohne Ente

Beim Stöbern ohne Ente soll der Westfalenterrier auf Befehl eine ihm zugewiesene Deckung (Schilf, Röhrich, Binsen u.ä.) in die Tiefe gehend absuchen und das daran befindliche Wasserwild hochmachen oder aus der Deckung drücken. Das Stöbergelände muss dabei überwiegend schwimmend abzusuchen sein. Er soll dabei Finderwillen, Härte und Ausdauer zeigen. Die Arbeit soll 10min nicht unterschreiten. Der Westfalenterrier soll sich gut lenkbar zeigen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen des Führers, Steinwürfe und dergl. das Prädikat.

7.6 Fachgruppe 6 – Arbeit vor dem Schuss (Stöbern)

7.6.1 Allgemeines

Mit dieser Prüfung sollen den Jägern Westfalenterrier an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, Wild vor die Schützen zu treiben. Die Westfalenterrier suchen Wild in den Einständen auf, bringen es in Bewegung und jagen es laut aus den Einständen. Sie jagen selbstständig oder in Verbindung mit ihrem Hundeführer. Des Weiteren soll mit dieser Prüfung in der Jägerschaft ein Verständnis für den erfolgreich jagenden Stöberhund geweckt werden, der einen tierschutzkonformen Jagdeinsatz sicherstellt.

Voraussetzung für die Fachgruppe 6 ist das bestandene Modul 1.1 – Schussfestigkeit und die Fachgruppenprüfung 2 – Modul 2.2 Allgemeiner Gehorsam.

Die Fachgruppenprüfung 6 – Arbeit vor dem Schuss (Stöbern) darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar abgehalten werden. Die landesrechtlichen

Beschränkungen insbesondere hinsichtlich Jagd- und Schonzeiten der bei der Prüfung bejagten Arten sind zu berücksichtigen.

Die Prüfung kann an einem, oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Westfalenterrier muss einzeln und selbstständig in einer mindestens zwei Hektar großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.

Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Westfalenterrier zugeteilt werden.

Der Veranstalter kann die Zahl der zugelassenen Westfalenterrier festlegen, jedoch nicht auf weniger als zwei Westfalenterrier begrenzen.

Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte Westfalenterrier und/oder vom Hundeführer begleitete Westfalenterrier auszusprechen.

Bei der Nennung muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Westfalenterrier auf der Prüfung geführt werden soll:

[Variante A] Westfalenterrier vom Stand geschnallt

[Variante B] Westfalenterrier vom Führer begleitet

Nach offiziellem Beginn der Modulprüfung ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Westfalenterrier zugeteilt wird und in welcher Reihenfolge die Gespanne geprüft werden (zu beachten ist die Befangenheitsregelungen).

Die Westfalenterrier müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warnweste o.ä. tragen. Ortungsgeräte sind zugelassen. Ihre Eigenschaft darf der Prüfungsleiter, oder Richterobmann ohne Begründung überprüfen.

Da die Modulprüfung für die Arbeit vor dem Schuss (Stöbern) in Form einer Gesellschaftsjagd durchgeführt wird, müssen ausnahmslos alle Beteiligten Personen an der Prüfung die gesetzliche Signalkleidung (mind. 1/3 der Körperfläche) tragen.

Jedem Westfalenterrier ist dabei ein noch nicht abgesuchtes Areal zur Verfügung zu stellen. Das Stöbergelände soll dabei mit Zuchteignungsrichtern umstellt sein, dass diese sich ein Bild von der Leistung des Westfalenterriers machen können. Je nach Prüfungsgelände darf bei der Variante B) ein Zuchteignungsrichter den Hundeführer begleiten.

Findet der Westfalenterrier kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Hierbei werden jedoch erst Westfalenterrier der Reihenfolge geprüft, welche an diesem Prüfungstag noch nicht im Stöbern geprüft wurden. Haben die Zuchteignungsrichter Zweifel an der Stöberleistung eines Westfalenterriers, der kein Wild gefunden hat, so kann ein in dem Fach bereits mit gut bewerteter Westfalenterrier als Kontrollhund eingesetzt werden. Findet dieser Wild, so kann die Leistung des Westfalenterriers maximal mit genügend bewertet werden. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei Wildkontakt möglich und wenn dem Kontakt ein ausreichend langes und bewertbares Stöbern vorausgegangen ist.

7.6.2 [A] Stöbern vom Stand geschnallt

Die Überprüfung der Stöberleistung des vom Stand geschnallten Westfalenterriers erfolgt an einem mindestens 2ha großem Estand. Der Hundeführer fordert nun seinen Westfalenterrier zum Stöbern auf, während er am Stand verbleibt. Der Westfalenterrier soll gründlich und ausreichend weit ausholend die Fläche absuchen, gefundenes Wild hochmachen und laut aus der Deckung jagen. Kommt der Westfalenterrier nach dieser Arbeit zurück und kann in derselben Dichtung nochmals zum Stöbern geschickt werden, beginnt die Arbeit erneut. Lässt sich der Westfalenterrier jedoch nicht mehr zum Stöbern animieren, so gilt er für diesen Durchgang als nicht durchgeprüft. Kann ein Westfalenterrier wegen Wildmangel nicht an Wild kommen, so gilt er als nicht durchgeprüft. Der Westfalenterrier muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Im Rahmen der Prüfung muss eine Lautfeststellung gemäß Modul 3.2 erfolgen

Findet der Westfalenterrier während der Stöberarbeit Schwarzwild und kann dies nicht in Bewegung bringen, es jedoch ausreichend lang und anhaltend verbellen, so darf der Hundeführer nach Zustimmung der Zuchteignungsrichter den Standlaut angehen und

seinen Westfalenterrier unterstützen. Anlässlich der Prüfung kann das Leistungszeichen S-N nach Modul 4.3 der PO vergeben werden

Jeder Westfalenterrier ist mindestens 15 Minuten zu prüfen.

Gelegentliche Kontaktaufnahme des Westfalenterriers mit dem Hundeführer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler. Weites Überjagen ist unerwünscht. Westfalenterrier, die anhaltend überjagen bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. einer Stunde selbstständig zum Hundeführer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn besondere Umstände (z.B. krankes Wild, Westfalenterrier wurde von unbeteiligten aufgegriffen und kann nicht selbstständig zurück kommen etc.) verursachen dieses Verhalten. Westfalenterrier, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung ebenso nicht bestehen.

7.6.3 [B] Stöbern vom Führer begleitet

Wird der Westfalenterrier von seinem Hundeführer bei der Suche begleitet, so ist dem Gespann ein 2-4 ha großes, dickungsreiches Areal zur Suche zuzuweisen. Der Westfalenterrier soll zusammen mit dem Hundeführer das Areal absuchen, gefundenes Wild hochmachen und angemessen weit jagen, so dass es den Einstand verlässt. Dabei soll er nach kurzer Zeit (ca. 10min) zurückkehren und seine Suche mit dem Hundeführer fortsetzen. Der Westfalenterrier muss auch ohne Sichtkontakt zum Hundeführer stöbern. Er soll weder ständig zu weit (> ca. 200m), mit wenig Kontakt zum Hundeführer noch zu kurz (< 30 Meter) und unselbstständig suchen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Westfalenterrier gearbeitet wird, kann für die Beurteilung der Stöberarbeit nicht berücksichtigt werden. Die Arbeiten können jedoch für die Lauffeststellungen herangezogen werden. Westfalenterrier, welche länger als 30 Minuten ohne jagdfremde Begleitumstände ausbleiben, genügen nicht der führerbezogenen Arbeit von im Treiben begleiteten Westfalenterriern und können die Prüfung nicht bestehen. Das Gespann ist mindestens 20 Minuten zu prüfen.

7.6.4 Anschneideprüfung

Wird während der Prüfung ein Stück Schalenwild erlegt und der zu prüfende Westfalenterrier trifft auf das erlegte Stück, so kann in diesem Rahmen schon das

Verhalten am Stück geprüft werden. Die muss jedoch von mindestens zwei beteiligten Personen an der Prüfung gesehen werden. Wird kein Wild erlegt, so soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild nach der Stöberarbeit das Verhalten am Stück überprüft werden. Alternativ kann auch ein Stück Schalenwild aus einem Verkehrsunfall in aufgetautem Zustand herangezogen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bedingungen für alle Westfalenterrier möglichst gleich sind. Hierbei darf der Hundeführer seinen Westfalenterrier unterstützen, das ausgelegte Stück Schalenwild zu finden, sich aber nicht weniger als 30 Meter dem Stück nähern. Spätestens wenn der Westfalenterrier gefunden hat, muss der Hundeführer sich verbergen. Mindestens zwei Zuchteignungsrichter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Westfalenterrier am Stück beobachten können. Der Westfalenterrier muss das Stück innerhalb fünf Minuten nach dem Schnallen finden. Hat der Westfalenterrier das Wild gefunden, darf er es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Eine separate Bewertung des Verhaltens am erlegten Wild erfolgt nicht. Schneidet der Westfalenterrier an oder versucht es ansatzweise zu vergraben, so gilt die Stöberprüfung als nicht bestanden. Der Hundeführer darf hierbei erst auf den Westfalenterrier einwirken, wenn sich die Zuchteignungsrichter ein klares Bild vom Verhalten des Westfalenterriers gemacht haben und es dem Hundeführer gestatten.

7.7 Fachgruppe 7 – Arbeit nach dem Schuss

Bei der Fachgruppenprüfung 7 wird die Arbeit nach dem Schuss geprüft. Diese unterteilt sich in die beiden Module Schweißarbeit und Apport/Bringen. Dem Hundeführer soll mit dieser Prüfung ebenso ein brauchbarer Westfalenterrier an die Hand gegeben werden, der sein Nachweis über die Arbeit nach dem Schuss erfolgreich bewiesen hat.

Voraussetzung für die Fachgruppenprüfung 7 (Modul 7.1 – Schweißarbeit und Modul 7.2 – Apport/Bringen) ist das bestandene Modul 1.1 – Schussfestigkeit und die Fachgruppenprüfung 2 – Arbeit mit dem Hundeführer (allgemeiner Gehorsam).

7.7.1 Modul 7.1 Arbeit auf der Wundfährte

Die Durchführung der Schweißarbeit ist im Wald, oder in deckungsreichem Gelände durchzuführen. Die Schweißfährten dürfen bis zu einer Länge von 100 Meter auch über eine offene Kulturlandschaft verlaufen, wobei jedoch das Ende hier nicht festgelegt werden darf.

Die Schweißfährten haben grundsätzlich immer mit echtem und ohne Zusatz von Konservierungsstoffen, chemischen Stoffen o.ä. versetzten Blut von heimischen Wildarten zu erfolgen. Es ist für jede Fährte dieselbe Wildart zu verwenden. Eine Fährte wird mit einem viertel Liter Schweiß gelegt.

Die Methode zum Legen dieser Fährten obliegt dem Veranstalter, ist jedoch in der Ausschreibung der Prüfung zu benennen (gespritzt aus einer Kunststoffflasche oder getupft mit einem Tupfstock und max. 3x3 Zentimeter großes Schwammstück). Die Stehzeit muss mindestens 8h über Nacht betragen. Die Fährten sind immer von 2 Personen zu legen. Beide Personen müssen Zuchteignungsrichter sein und mindestens einer davon muss die Prüfung begleiten. Die Kennzeichnung vom Fährtenverlauf ist mit geeigneten und zuverlässigen Methoden zu wählen, darf jedoch vom Hundeführer nicht erkannt werden. Die Verwendung von GPS Systemen ist zulässig. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nur eine Spur beim Legen der Fährte entsteht. Der Fährtenleger läuft dabei immer zuletzt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nicht durch Unachtsamkeit nach dem Ende der Schweißfährte, Schweiß verloren geht und dadurch kein zweifelsfreies Ende der Fährte erkennbar wird.

Der Fährtenverlauf muss mindestens eine Gesamtlänge von 500 Meter betragen, er hat zwei rechtwinklige Haken und ein Wundbett zu enthalten. Der erste Haken darf frühestens nach 80 Meter des Fährtenverlaufs kommen. Dieses ist künstlich durch platt treten einer Stelle, oder wegscharren von Laub, mit einer geringfügigen Menge Schweiß zu simulieren. Der Fährtenbeginn ist generell in einem einsehbaren Bereich zu erstellen, der auch im jagdlichen die Möglichkeit für einen Schuss auf ein freistehendes Stück Wild hätte ermöglichen können. Für den weiteren Verlauf ist keine Vorgabe gegeben. Am Fährtenbeginn ist immer ein Markierungsblatt, mit folgenden Informationen zu hinterlassen (Wetterfest):

Nummer der Schweißfährte

Uhrzeit, wann die Schweißfährte gelegt wurde

Name des ersten Richters

Name des zweiten Richters

Name des Fährtenlegers

Es ist beim Legen zwingend darauf zu achten, dass die einzelnen Schweißfährten mindestens 150 Meter voneinander entfernt liegen. Generell werden die Fährten vom simulierten Anschuss zum Stück gelegt und nicht umgekehrt. Der Veranstalter muss für jede Schweißfährte eine Ersatzfährte legen. Diese ist nach denselben Bedingungen zu erstellen. Am Ende einer jeden Schweißfährte muss immer ein echtes Stück Schalenwild liegen. Es ist dieselbe Wildart zu verwenden wie der eingesetzte Schweiß. Das Stück, das am Ende einsehbar ausgelegt wird, darf nicht mehr als die durch einen Schuss entstandenen Verletzungen aufzeigen. Bei Auslegen dieses Stück muss darauf geachtet werden, dass dies immer entgegen dem Fährtenverlauf und ohne Entstehung von Verleitung zu erfolgen hat.

Bei der Schweißarbeit soll dem Hundeführer der Bereich gezeigt werden, in welchem sich der Anschuss befindet. Dies sollte in etwa auf 5 m genau erfolgen. Dem Hundeführer wird im Bereich des Anschusses die Fluchtrichtung angegeben. Sobald der Hundeführer seinen Westfalenterrier auf der Fährte ansetzt bzw. beginnt den Anschuss zu suchen, gilt die Arbeit als begonnen. Grundsätzlich müssen jedes Gespann 2 Zuchteignungsrichter begleiten, wovon mindestens einer beim Legen der Fährte beteiligt gewesen sein muss. Es liegt im Ermessen des Hundeführers, ob weitere Personen die Arbeit begleiten dürfen. Die Zuchteignungsrichter haben immer einen ausreichenden Abstand zu dem Gespann zu halten und sollen keinesfalls zu dicht auflaufen, oder ein Zurückgreifen des Hundeführers hindern. Sollte das Gespann von der Fährte abkommen, so sollen die Zuchteignungsrichter nicht stehen bleiben, um dem Hundeführer das Abhandenkommen zu signalisieren. Kommt das Gespann weiter als 60 Meter vom Fährtenverlauf ab und kann sich nicht wieder selbstständig korrigieren, so gilt dies als Abruf. Der Hundeführer darf dann bei der letzten Markierung, oder dem letzten Meldepunkt über Schweiß, seinen Westfalenterrier erneut ansetzen. Der weitere Fährtenverlauf wird ihm nicht gezeigt. Das Gespann soll

ruhig, aber zügig und sauber die Fährte arbeiten. Das Prüfen von Verleitungen ist kein Fehler. Der Hundeführer kann nach eigenem Ermessen eine Pause einlegen und zurückgreifen. Häufiges zurückgreifen und viele Pausen mindern jedoch das Prädikat. Für die Arbeit ist eine fachgerechte Ausrüstung zu verwenden. Diese besteht aus einem mindestens 6 Meter langen Riemen, der während der Arbeit komplett ausgelegt sein muss. Weiter ist eine Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden. Bestehen kann ein Gespann nur dann, wenn es nicht mehr zwei Abrufe erhalten hat und das ausgelegte Stück Schalenwild gefunden wurde. Ein Abruf mindert das Prädikat.

Nach erfolgreicher Schweißarbeit erfolgt für Westfalenterrier, welche nicht als Totverbeller oder -verweiser gemeldet sind oder die im Rahmen der Arbeit als Totverbeller oder -verweiser nicht ans Stück gelangten, eine Anschneideprüfung. Dabei wird der Westfalenterrier vom Führer am Stück abgelegt und begibt sich zusammen mit den Richtern außer Sicht. Das Verhalten des Westfalenterriers ist aus der Deckung heraus über angemessene Zeit zu beobachten. Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.

Stehzeit, Schweißmenge, Fährtenlänge und -verlauf können zum Nachweis der landesrechtlichen Brauchbarkeit auf Antrag des Führers über die Mindestvoraussetzungen hinaus erschwert werden. Er hat dies bei der Prüfungsanmeldung anzugeben. Der Führer hat dies bei der Prüfungsanmeldung kund zu tun. Das Modul kann auch in Form einer Verbandsschweißprüfung nach Regeln der VSwPO oder Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSPO) geprüft werden und unterliegt dann diesen Bedingungen hinsichtlich Ausschreibung und Prüfung.

7.7.2 Modul 7.2 Apport/Bringen

7.7.2.1 Haarwild

Das Modul 7.2 Apport/Bringen ist im Feld oder offenen Hochwald durchzuführen. Zum Einsatz kommt Haarwild wie z.B. Kanin oder Feldhase. Das zu verwendete Schlepwild richtet sich nach der Verfügbarkeit. Die Schleppen dürfen über wechselnde Bodenverhältnisse gehen, jedoch sind Asphalt- oder Schotterwege zu vermeiden. Der Schleppenverlauf muss mindestens zwei rechtwinklige Haken enthalten und eine Gesamtlänge von 300 Meter aufweisen (entspricht ca. 400 Schritte). Der erste Haken darf frühestens nach 80 Metern (100 Schritte), der letzte Haken spätestens 50 m vor dem Stück erfolgen. Die Fährte ist so zu legen, dass das Schlepwild dauerhaft über

den Boden gezogen wird und am Ende der Schleppe offen abgelegt werden soll. Sämtliche Hilfsmittel, die für das Ziehen der Schleppe genutzt wurden, sind zu entfernen, so dass nur noch das Schleppwild am Ende liegt. Das Legen der Schleppe muss immer mit dem Wind und nicht gegen den Wind erfolgen. Der Schleppenleger läuft am Ende der Schleppe in gerader Flucht zur Schleppe noch ca. 20 Meter weiter und versteckt sich außer Sicht für den zu arbeitenden Westfalenterrier. Generell ist die Schleppe von einem Zuchteignungsrichter zu legen. Werden in einem Gebiet mehrere Schleppen gelegt, so ist ein Mindestabstand von 100 Meter zu den einzelnen Schleppen sicherzustellen.

Der Hundeführer darf seinen Westfalenterrier beim Ansetzen diesen nach erkenntlichem Annehmen der Spur maximal 20 Meter an der Ablaufleine führen, spätestens dann muss er stehen bleiben und darf noch ein letztes Kommando geben. Der Westfalenterrier muss dann selbstständig und allein die Spur bis an das abgelegte Schleppwild arbeiten. Kommt der Westfalenterrier, ohne das Schleppwild aufgenommen zu haben zurück, darf der Hundeführer ihn dann noch weitere zweimal auf der Spur ansetzen. Er darf jedoch nicht von seinem neuen Standort weitere 20 Meter auf der Spur weitergehen. Der Punkt, an welchem der Westfalenterrier zuerst geschnallt wurde, gilt für das weitere ansetzen als Endpunkt. Nimmt der Westfalenterrier nach Rückkehr ohne Wild die Spur selbstständig auf und arbeitet diese erneut, so gilt dies nicht als erneutes ansetzen. Ansetzen versteht sich in diesem Modul unter jedem Einwirken auf den Westfalenterrier, die Spur erneut anzunehmen. Nimmt ein Westfalenterrier nach der Spurarbeit das Schleppwild nicht auf oder legt es nach kurzem Aufnehmen wieder ab und bringt nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen. Ein erneutes Ansetzen ist nach erstmaliger Aufnahme des Schleppwild nicht mehr zulässig. In diesem Fall ist der Westfalenterrier durchgefallen. Gleiches gilt für Anschneider, Totengräber und hochgradige Knautscher.

Gefordert wird in diesem Modul ein freudiges Suchen, eine der Schwierigkeit nach zügige Arbeit, ein freudiges Aufnehmen und Bringen. Beim Hereinkommen des Westfalenterriers mit dem korrekt bringenden Schleppwild, darf der Westfalenterrier, sobald er näher als 50 Meter zum Hundeführer ist, durch einmaliges Zurufen gelobt und des Bringens animiert werden. Wird der Westfalenterrier beim Bringen und Hereinkommen durch unvorhersehbare Einwirkungen in seiner Arbeit gestört, so ist es

im Ermessen der Richter ggf. eine weitere und neue Arbeit zu gewähren. Dies gilt nicht für Verleitfahrten, die ggf. die Spur kreuzen.

7.7.2.2 Benotung Apport/Bringen

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier nimmt die Spur zügig und willig an. Er arbeitet die Spur Fehlerfrei bis an das Schlepptwild, nimmt dieses mit sicherem Griff auf und bringt es auf direktem Weg seinem Hundeführer. Er gibt es willig und korrekt aus.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier nimmt die Spur etwas unsicher, aber noch willig an. Er arbeitet die Spur fehlerfrei bis an das Schlepptwild, greift jedoch selbstständig zurück. Er findet das Schlepptwild, nimmt dieses mit sicherem Griff auf und bringt es seinem Hundeführer. Er gibt es willig und korrekt aus.

Note 2 [genügend]: Der Westfalenterrier nimmt die Spur etwas unsicher, aber noch willig an. Er arbeitet die Spur mit einem Fehler (erneutes Ansetzen) bis an das Schlepptwild, greift ggf. hierbei nochmal selbstständig zurück. Er findet das Schlepptwild, nimmt dieses mit sicherem Griff auf und bringt es seinem Hundeführer. Er gibt es willig und korrekt aus.

Note 1 [mangelhaft]: Der Westfalenterrier nimmt die Spur etwas unsicher, aber noch willig an. Er arbeitet die Spur mit zwei Fehler (erneutes Ansetzen) bis an das Schlepptwild, greift ggf. hierbei nochmal selbstständig zurück. Er findet das Schlepptwild, nimmt dieses mit sicherem Griff auf und bringt es seinem Führer. Er gibt es willig und korrekt aus.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier entzieht sich beim Ansetzen der Spur seiner Aufgabe. Er findet das Schlepptwild, schneidet an, knautscht mehrfach beim Aufnehmen und Bringen, oder entfernt sich mit dem Schlepptwild, um es in Besitz zu nehmen/zu vergraben sog. Totengräber. Er findet bei korrekter Arbeit, nachdem er zwei Mal neu angesetzt wurde, nicht zum Schlepptwild.

7.7.2.3 Federwild

Das Bringen von Federwild wird bei der Freiverlorensuche geprüft. Dabei soll dem Westfalenterrier zum Absuchen ein Gelände von etwa 50x100m zur Verfügung stehen, wobei das Stück an Ende des abzusuchenden Geländes von einem Zuchteignungsrichter geworfen wird. Das Auslegen des Wildes darf weder von Westfalenterrier noch vom Hundeführer eräugt werden. Der Zuchteignungsrichter soll dabei von hinten an das abzusuchende Gelände herantreten, um möglichst für den Westfalenterrier keine Spuren zu hinterlassen. Der Führer fordert seinen Westfalenterrier zur Suche auf und nähert sich zusammen mit seinem Westfalenterrier buschierend dem Stück Wild, wobei dem Hundeführer lediglich die Richtung des ausgelegten Wildes vom Richter benannt wird. Kommt der Hundeführer näher als 20m an das Wild, so weisen ihn die Zuchteignungsrichter zum Stehenbleiben an und der Westfalenterrier muss das Stück Wild finden, ohne Bringbefehl selbstständig aufnehmen, bringen und korrekt ausgeben. Ein Westfalenterrier, der gefundenes Wild nicht aufnimmt und bringt kann die Prüfung nicht bestehen. Einflussnahme des Hundeführers, insbesondere Bringbefehle mindern das Prädikat.

Soweit es Landesrechtliche Bestimmungen erfordern, kann das Fach auch auf der 150m langen Federwildschleppe geprüft werden. Hier gelten analog die Anforderungen der Haarwildschleppe.

7.7.3 Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau

Bei der Baujagd stellt das Ziehen aus dem Bau eine besondere Herausforderung an den Westfalenterrier.

Das Ziehen aus dem Bau muss an einer mindestens 6 Meter langen und vom Querschnitt 18 x 20 cm großen und gerade verlaufenden Ziehröhre stattfinden. Dem Hundeführer ist es freigestellt, den Westfalenterrier frei oder angeleint ziehen zu lassen. Der Hundeführer hat sich vor Beginn der Prüfung zu entscheiden, ob er frei oder mit Leine arbeiten will. Der Westfalenterrier muss dann aber während der gesamten Arbeit angeleint bleiben. Eine Änderung während dem Prüfen ist nicht zulässig. Die maximale Vorgabezeit für diese Prüfung beträgt 10 Minuten. Innerhalb dieser Zeit muss der Westfalenterrier den Fuchs soweit aus der Ziehröhre ziehen, dass der Hundeführer in Besitz dessen kommt. Der Westfalenterrier darf so lange angerüdet

werden, bis er den verendeten Fuchs erreicht hat. Anschließend muss sich der Hundeführer ruhig am Eingang verhalten.

7.7.3.1 Benotung Modul 7.3 Ziehen aus dem Bau

Note 4 [sehr gut]: Der Westfalenterrier nimmt die Ziehröhre zügig und willig an. Er schafft es, in der Vorgabezeit den Fuchs zu mindestens 10 cm seiner Körperlänge aus der Ziehröhre zu ziehen. Bei der gesamten Arbeit verlässt der Westfalenterrier nicht öfter als einmal die Ziehröhre.

Note 3 [gut]: Der Westfalenterrier nimmt die Ziehröhre zügig und willig an. Der Westfalenterrier schafft es, in der Vorgabezeit den Fuchs zumindest soweit an den Röhreneingang zu ziehen, dass der Hundeführer beim Reingreifen den Fuchs in Besitz nehmen kann. Der Westfalenterrier verlässt nicht mehr als 2-mal die Ziehröhre.

Note 2 [genügend]: Der Westfalenterrier schafft es, in der Vorgabezeit den Fuchs mindestens 3 bis 4 Meter an den Röhreneingang zu ziehen, so dass der Hundeführer mit einem Hilfsmittel (z.B. Ast o.ä.) in Besitz des Fuchses kommt. Der Westfalenterrier verlässt nicht mehr als dreimal die Ziehröhre. Der Hundeführer kann den Westfalenterrier an der Leine soweit unterstützen beim Ziehen, so dass er innerhalb der Vorgabezeit an den Fuchs kommt.

Note 1 [mangelhaft]: Mäßige Ziehleistung des Westfalenterriers. Der Westfalenterrier schafft es nicht, innerhalb der Vorgabezeit den Fuchs zu ziehen. Er übersteigt den Fuchs und die Ziehröhre muss geöffnet werden. Wird der Westfalenterrier erneut angesetzt und schafft mindestens die Leistung aus Note 2. Der Hundeführer kann den Westfalenterrier an der Leine soweit unterstützen beim Ziehen, dass er innerhalb der Vorgabezeit den Fuchs 3 bis 4 Meter ziehen kann und der Hundeführer mit einem Hilfsmittel (z.B. Ast o.ä.) in Besitz des Fuchses kommt.

Note 0 [ungenügend]: Der Westfalenterrier nimmt die Ziehröhre nicht an, oder entzieht sich der Prüfung.

7.7.4 Modul 7.4 Leistungszeichen nach dem Schuss

7.7.4.1 Arbeit auf natürlicher Rotfährte [:]

Westfalenterrier, welche eine erfolgreiche Schweißarbeit auf Schalenwild unter Zeugen absolvieren, können das Leistungszeichen „:“ beantragen. Der erfolgreichen Arbeit muss eine Riemenarbeit von mindestens 500 Meter vorausgehen. Im Idealfall folgt der Riemenarbeit eine Hatz und ein Stellen/Halten des gesuchten Stück. Ist es eine reine Totsuche, so muss in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades entschieden werden, ob die eine Arbeit ausreichend ist, oder zur Erteilung des Leistungszeichens eine zweite Arbeit -ggf. auch nur eine Hetze nach kürzerer Riemenarbeit- erbracht werden muss. In aller Regel sind Arbeiten ohne Hetze nur ausreichend, wenn diese besonders lang und schwierig sind. Die Entscheidung trifft der Obmann für das Prüfungswesen nach Eingang des Antrages mit Leistungsbericht.

Das Leistungszeichen kann generell nur erteilt werden, wenn das gesuchte Stück durch die Arbeit des Westfalenterriers zur Strecke kommt.

7.7.4.2 Totverbeller [-] und Totverweiser auf der Fährte [!]

Das Leistungszeichen Totverbeller oder Totverweiser wird grundsätzlich bei Prüfung des Modules 7.1. erteilt. Am sichtbar markiertem Ende der regulären Schweißfährte wird ein Wundbett angelegt und von hier die Fährte kurz vor Beginn der regulären Schweißarbeit um weitere 150 Meter verlängert, wo am Ende in einem einsehbaren Bereich das Stück Wild abgelegt wird. Für die Beschaffenheit des ausgelegten Wildes gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Modul 7.1 – Schweißarbeit. In unmittelbarer Nähe, jedoch für den Westfalenterrier nicht sichtbar, muss sich der Zuchteignungsrichter zurückziehen und die Arbeit zu beobachten. Bei der Einnahme seines Platzes, muss dies immer außer Wind erfolgen, so dass der arbeitende Westfalenterrier durch seine Witterung nicht beeinträchtigt wird. Er hat sich absolut unauffällig zu verhalten.

Am markierten letzten Wundbett wird der Hundeführer aufgefordert, seinen Westfalenterrier zu schnallen und zur weiteren Suche zu schicken. Der Hundeführer und der Zuchteignungsrichter, der die Arbeit bisher mitverfolgt hat, bleiben ruhig an diesem Punkt stehen. Der Westfalenterrier hat ab dem Zeitpunkt des Schnallen 10 Minuten Zeit, das abgelegte Wild zu finden. Der Westfalenterrier darf lediglich weitere zweimal geschickt werden.

Der Totverweiser hat nun zum Hundeführer zurückzukehren, im zu zeigen, dass er gefunden hat und zum Stück zu führen. Vor Beginn der Arbeit hat der Hundeführer die Art des Verweisens zu benennen. Bei Totverweiser darf der Hundeführer folgen, sobald der Westfalenterrier mit dem Verweiser bei ihm angekommen ist.

Der Totverbeller soll am Stück bleiben und durch beständiges Lautgeben den Hundeführer zeigen, dass er gefunden hat und wo er sich befindet. Das Verbellen hat dabei mindestens über einen Zeitraum von 8 Minuten zu erfolgen, bevor der Führer auf Weisung der Zuchteignungsrichter zu seinem Westfalenterrier geht. Keinesfalls darf der Westfalenterrier das Stück verlassen, bevor der Hundeführer in Sichtweite des Stückes gelangt.

Das Leistungszeichen kann nicht erteilt werden, wenn der Westfalenterrier anschneidet oder das Wild nicht gefunden hat. Unter „gefunden“ zählt, dass der Westfalenterrier in unmittelbare Nähe zu dem abgelegten Wild gelangen muss (≤ 10 Meter). Ein Versagen beim Verbellen oder Verweisen hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Schweißarbeit bis zum letzten Wundbett. Ausnahme stellt das Anschneiden im Rahmen der Verbeller- oder Verweiserarbeit dar. In dem Fall gilt die gesamte Schweißarbeit als nicht bestanden.

7.7.4.3 Verlorenbringer [Vbr.]

Das Leistungszeichen Verlorenbringer kann grundsätzlich nur im Rahmen einer Jagd erteilt werden. Hierbei muss der Westfalenterrier einen kranken Hasen oder Fuchs, welchen er zuvor nicht in seiner Flucht eräugt hat, in einer freien bzw. auf dessen Wundspur folgen und finden. Die Arbeit dieser freien Suche muss mindestens 300 Meter betragen und im gesamten Verlauf einsehbar sein. Der Westfalenterrier muss das verendete oder noch lebende Wild finden und Abtun und seinem Führer bringen. Ist ein Bringen nicht möglich, so kann das Leistungszeichen nur vergeben werden, wenn der Westfalenterrier zu seinem Führer kommt und das Finden deutlich anzeigt. Gleiches gilt für ein ausreichend langes Verbellen oder Verweisen, so dass hierdurch der Hundeführer in Besitz des Wildes kommt.

7.8 Fachgruppe 8 – Formbewertung

7.8.1 Allgemeines

Jeder Westfalenterrier, welcher an Prüfungen des Vereines für Westfalenterrier e.V. teilnimmt, muss einer Formbewertung unterzogen werden. Formbewertung im Sinne dieser Ordnung ist die Feststellung von Form- und Haarwert.

Wurde ein Westfalenterrier bereits dreimal formbewertet, so kann eine Formbewertung auf Prüfungen unterbleiben. Bewertungen auf Zuchtschauen bleiben davon unberührt.

Eine Formbewertung kann auch außerhalb von Zuchtschauen und Prüfungen durch Formwertrichter des Vereines für Westfalenterrier e.V. durchgeführt werden, wenn ein besonderes züchterisches Interesse dies begründet.

Eine aussagekräftige Formbewertung kann nur bei gesunden und ausgewachsenen Westfalenterrier erfolgen. Dies ist regelmäßig nur bei Westfalenterriern der Fall, welche älter als 12 Monate sind. Im Interesse der Zucht sollen jedoch auch jüngere Westfalenterrier bewertet werden. Dabei wird der festgestellte Formwert durch ein zusätzliches „-J“ für Jugend gekennzeichnet. (Beispiel: sg/v-J).

Die Formbewertung ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung. Das Prädikat „gut“ und besser in Form- und Haarwert berechtigt zur Zuchtverwendung, wenn die sonstigen Bedingungen der Zuchtordnung erfüllt werden (siehe Zuchtordnung).

Über jede Formbewertung ist ein kurzer Bericht zu verfassen, welcher die wesentlichen Merkmale des Westfalenterriers wie Schulterhöhe, Haarart, Bewertungsergebnis sowie festgestellte Mängel beinhaltet. Der Bericht ist an den Prüfungsobmann und den Hauptzuchtwart zu übermitteln.

Der Formwert wird in die Ahnentafel eingetragen.

Werden anlässlich der Formbewertung Wesensmängel wie Ängstlichkeit, Aggressivität, Bissigkeit oder Handscheue festgestellt, fließen diese in die Bewertung ein.

Zuchtausschließende körperliche Mängel, sowie Wesensmängel müssen im Richterbericht festgehalten und im Prüfungszeugnis eingetragen werden.

Fehler dürfen weder verborgen noch verschwiegen werden. Operative Eingriffe am Westfalenterrier müssen dem Zuchteignungsrichter mitgeteilt werden und ggf. nachgewiesen werden (z.B. wurde ein Zahn gezogen, um die Vollzahnigkeit zu belegen).

Es gilt der Abschnitt für Formwertrichter der Zuchtrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7.8.1.1 Prädikate bei der Formbewertung

Folgende Prädikate können im Rahmen der Form- und Haarbewertung vergeben:

Vorzüglich	v
sehr gut	sg
gut	g
genügend	ggd
nicht genügend	nggd
ohne Bewertung	o.B.

7.8.2 Form- und Haarbewertung

7.8.2.1 Formwert

Vorzüglich (v) kann einem Westfalenterrier zuerkannt werden, der dem Idealtyp und dem Standard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgestellt wird und ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt. Durch die herausragenden Eigenschaften seiner Rasse werden kleine Unvollkommenheiten toleriert, er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

Sehr gut (sg) wird einem Westfalenterrier zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt. Er hat ausgeglichene Proportionen und wird in guter Verfassung vorgestellt. Einzelne leichte Fehler, welche die Gesundheit und den Gebrauchswert des Westfalenterriers nicht beeinträchtigen, sind erlaubt.

Eigenschaften, die das Prädikat "sg" bedingen, sind zum Beispiel:

- ..fehlen eines oder beider M3
- ..leicht offene Behänge
- ..überzogene Rute
- ..Untergröße bis 1cm
- ..leichte Fehler im Bewegungsablauf
- ..Zangenbiss, auch partiell

Eine Häufung von leichten Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Gut (g) wird einem Westfalenterrier erteilt, welcher die Hauptmerkmale der Rasse besitzt, aber größere oder mehrere leichtere Fehler aufweist. Die Gesundheit und der Gebrauchswert des Westfalenterriers dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt sein.

Eigenschaften, die Note“ g “ bedingen, sind z.B.:

- ..ein überzähliger Schneidezahn (I)
- ..fehlen eines Schneidezahnes bei geschlossener Zahnreihe
- ..fehlen eines oder beider P1, wenn zusammen mit den M3 nicht mehr als 2 Backenzähne (Molaren und Prämolaren fehlen)
- ..offene Behänge
- ..Übergröße bis 1cm oder Untergröße bis 2 cm
- Kreuzbiss

Eine Häufung von o.g. Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Genügend (ggd) erhält ein Westfalenterrier, der dem Rasetyp noch genügend entspricht, der gröbere Fehler aufweist oder dessen körperliche Verfassung Mängel zeigt.

Eigenschaften, die Prädikat „ggd“ bedingen, sind z.B.:

- ..fehlen von insgesamt mehr als 2 Zähnen
- ..leichte, unspezifische Haut- und Haarveränderungen

..ausgeprägte Niederläufigkeit

Eine Häufung von o. g. Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Nicht genügend (nggd) erhält ein Westfalenterrier, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, grobe Fehler aufweist, kein rassegemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist. Dieses Prädikat ist auch dem Westfalenterrier zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass seine Gesundheit stark beeinträchtigt wird.

Eigenschaften und Fehler, die "nggd" bedingen sind z.B.:

..Hodenfehler

..akuter Ohrenzwang

Schwere Zahnfehler (= über o.g. Fehler hinausgehend) und Kieferanomalien

..Vor- und Rückbiss

..erbliche Augenkrankheiten

..Krankheiten des Skeletts wie Kniescheibenluxation u.a.

..Akute, starke Haut- und Haarveränderungen

..Krankheiten des Nervensystems

..stark ausgeprägte Wesensschwäche z.B. Handscheue, Bissigkeit, Aggressivität.

Ohne Bewertung (o. B.) erhält ein Westfalenterrier, dem kein vorgenanntes Prädikat zuerkannt werden kann, der krank oder krankheitsverdächtig ist, der bissig und aggressiv ist und dadurch die Kontrolle von Gebiss, Gebäude und Form unmöglich macht. Säugende Hündinnen oder Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit können in der Regel nicht bewertet werden. Wenn am vorgeführten Westfalenterrier Spuren von operativen Eingriffen oder Behandlungen festgestellt werden, wie z.B. Ohrkorrekturen oder sonstige Merkmale, die über die ursprüngliche Körperbeschaffenheit hinwegtäuschen, kann dem Westfalenterrier ausschließlich o. B. zuerkannt werden.

Der Grund ist im Richterbericht und im Prüfungszeugnis festzuhalten.

7.8.2.2 Haarwert

Der Haarwert wird gesondert von der Form festgestellt. Hier gilt das Augenmerk besonders der Haartextur, der Dichte und der Unterwolle. Der Westfalenterrier hat grundsätzlich zwei Haararten: Glatthaar und Rauhaar.

Vorzügliches (v) Haar besitzen knapp rauhaarige Westfalenterrier mit Bart, deren Haar hart und dicht ist und dabei eine dichte Unterwolle aufweist, sowie derb glatthaarige Westfalenterrier mit ebenso dichter Unterwolle. Es ist darauf zu achten, dass das Glatthaar nicht zu kurz ist. Bauch und Schenkelinnenseite sind gut behaart. Die Farbe ist saufarben

Sehr gutes (sg) Haar weisen Westfalenterrier mit etwas zu weichem Deckhaar bei noch guter Unterwolle oder ausreichend hartem Deckhaar bei wenig Unterwolle auf. Auch etwas knappe Bauchbehaarung und Schenkelinnenseite kann ein sg bedingen.

Ein noch **gutes (g) Haar** ist etwas zu langes und damit weiches, trimmbedürftiges Rauhaar, welches aber noch Unterwolle aufweist, sowie bei glatthaarigen Westfalenterriern Kurzhaar mit kaum vorhandener Unterwolle. Schwarze Fellfarbe.

Genügendes (ggd) Haar ist wolliges, offenes Rauhaar, welches den Blick auf die Haut ohne große Mühen ermöglicht so wie Schecken

Nicht genügend (nggd) ist schütteres Haar mit Fehlstellen, welche über Schenkelinnenseite und Unterbauch hinausgehen, so wie Langhaar.

Für das Prädikat **Ohne Bewertung (o.B.)** gelten die Hinweise analog wie beim Formwert.

Auch hier bedingt eine Häufung von Mängeln das nächstniedrigere Prädikat.

8 Inkrafttreten und Änderungen der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, sobald diese auf einer ordentlichen Hauptversammlung von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wurde.

Änderungen können durch Anträge, jeweils 3 Wochen vor einer ordentlichen Hauptversammlung, durch ein Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist an dem Beauftragen für das Prüfungswesen und an den ersten Vorsitzenden im Verein des Westfalenterrier e.V. zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung, sowie ein

Vorschlag der Änderungen (Formulierung) enthalten. Über Anträge zur Änderung der Prüfungsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn die Person, die den Antrag gestellt hat an der Hauptversammlung anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon wird durch die beiden o.g. Funktionäre beschlossen. Die Ausnahme richtet sich nach dem Umfang der Änderung.

Die Prüfungsordnung kann nur außerhalb einer Hauptversammlung geändert werden, wenn gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Rahmenordnungen (VDH, JGHV) dies verlangen oder sie der Klarstellung des Prüfungsablaufes oder der Bewertung dienen. Insbesondere in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung können Erfahrungen aus der Praxis Änderungen in der PO notwendig machen. Diese Änderungen sind durch den Prüfungsausschuss mit Dreiviertel-Mehrheit zu beschließen, schriftlich festzuhalten und auf der nächsten Jahreshauptversammlung durch den Beauftragten des Prüfungswesens im Verein für Westfalenterrier e.V. den Mitgliedern vorzustellen. Jede Änderung ist in dieser Prüfungsordnung schriftlich und mit Datum des Wirksamwerden festzuhalten.

Die Prüfungsordnung tritt am 26. Mai 2019 in Kraft. Sie wurde auf der Hauptversammlung in 59387 Ascheberg durch die Mehrheit der Mitglieder beschlossen.